

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
<b>1 Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>						
1.01	Landesdirektion Sachsen	19.07.2019				
			1.01-01	Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Trotz weiter vorgenommener Reduzierung an geplanten Bauflächen gegenüber den Flächennutzungsplanentwurf in der Fassung vom März 2018 streben die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal im Rahmen des Flächennutzungsplanes weiterhin eine Siedlungsentwicklung an, die nicht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung (Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele)), insbesondere dem Grundsatz der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freistaat Sachsen (Grundsatz 2.2.1.1 LEP) und dem Ziel einer der Eigenentwicklung entsprechenden Siedlungsentwicklung (Ziel 2.2.1.6 LEP 2013) steht.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Ausweisung gewerblicher Bauflächen auf 11,6 ha reduziert. Auch wird die Ausweisung von Planflächen weiter reduziert: Wohnbauflächen (2,7 ha) und gemischten Bauflächen (7,3 ha). Diese entsprechen dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Bei den gewerblichen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um Erweiterungsflächen bestehender, kommunaler Firmen. Flächen, welche darüber hinaus gehen, dienen dem Bedarf von Firmen aus dem eigenen Landkreis. Die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen ergibt sich anhand der Bevölkerungsanalyse und dem Auflockerungs- sowie Ergänzungsbedarf.
			1.01-02	Grundsätzlich wird die vorgesehene Entwicklung des großflächigen interkommunalen IndustrieParks Oberelbe aus raumordnerischer Sicht aber mitgetragen, sofern in den nachfolgenden Planungsebenen noch bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.01-03	Konflikte zu regionalplanerischen Festlegungen wurden minimiert.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.01-04	Begründung Sachverhalt Die Stadt Dohna (6.247 Einwohner zum 30. September 2018) und die Gemeinde Müglitztal (1.916 Einwohner) beabsichtigen, ihren rechtskräftigen Flächennutzungsplan (inklusive Landschaftsplan) aus dem Jahr 2006 fortzuschreiben. Aus Sicht der Raumordnung wurde zum Vorentwurf sowie zum Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 31. Januar 2017 bzw. vom 20. Juli 2018 Stellung genommen und dabei hingewiesen, dass Teile der Planung im Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung stehen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Eine Bewertung erfolgt in den nachfolgenden Einzelstellungen.
			1.01-05	Im vorliegenden 2. Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal sind Neuausweisungen an Bauflächen in einem Gesamtumfang von ca. 50,9 ha, darunter ca. 8,1 ha Wohnbauflächen, ca. 7,9 ha gemischte Bauflächen, ca. 30,0 ha gewerbliche Bauflächen, ca. 2,9 ha Sonderbauflächen sowie ca. 2,0 ha Flächen für den Gemeinbedarf geplant (Abweichungen zur Flächenbilanz in der Begründung des Flächennutzungsplanentwurfes auf Grund der Darstellung der Baufläche ID 228 in Dohna als gemischte Baufläche in der Plankarte).	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden die Darstellungen und geplanten Neuausweisungen überarbeitet.
			1.01-06	<u>Rechtliche Grundlagen</u> · Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013; · Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPiG am 19. November 2009 Ergänzend wurde die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 24. Juni 2019 berücksichtigt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.01-07	<u>Raumordnerische Bewertung</u> Entscheidungserheblich für die raumordnerische Beurteilung des vorgelegten 2. Entwurfes der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 (LEP 2013), insbesondere das Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung sowie im Weiteren die Festlegungen insbesondere zur Raumnutzung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, wobei in dieser Stellungnahme in erster Linie auf die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 24. Juni 2019 Bezug genommen wird. Zu den regionalplanerischen Festlegungen wird grundsätzlich auch auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge verwiesen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Der Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. (Vgl. Beteiligungsnummer 1.03) Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird zudem die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zugrunde gelegt und entsprechend berücksichtigt.
			1.01-08	Die Stadt Dohna gehört raumstrukturell zum Verdichtungsraum und die Gemeinde Müglitztal wird dem ländlichen Raum zugeordnet. Keiner der beiden Kommunen wird im System der Zentralen Orte entsprechend dem Landesentwicklungsplan bzw. dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich daher an dem aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) zu orientieren (vgl. Ziel 2.2.1.6 LEP 2013).	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.01-09	Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit dem vorgesehenen Umfang an geplanten Bauflächen von über 50 ha dem Grundsatz zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum (Grundsatz 2.2.1.1 LEP 2013) insbesondere bei den Wohnbauflächen nicht entsprochen wird und die im Rahmen des Flächennutzungsplanes angestrebte Siedlungsentwicklung der Stadt Dohna nicht einer an der Eigenentwicklung orientierten Siedlungsentwicklung im Sinne von Ziel 2.2.1.6 LEP 2013 entspricht.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Ausweisung gewerblicher Bauflächen auf 11,6 ha reduziert. Auch wird die Ausweisung von Planflächen weiter reduziert: Wohnbauflächen (2,7 ha) und gemischten Bauflächen (7,3 ha). Diese entsprechen dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Stadt Dohna.
			1.01-10	Eine Siedlungsentwicklung in nahezu allen Ortsteilen, wie sie mit dem vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf weiterhin vorgesehen ist, steht u. a. auch im Widerspruch zu den Zielen 2.2.1.3 („Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.“) und 2.2.1.10 („Die Siedlungsentwicklung ist auf die Verknüpfungspunkte des ÖPNV zu konzentrieren.“) des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 und leistet einer weiteren Zersiedelung der Landschaft (Ziel 2.2.1.9 LEP 2013) Vorschub.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Ausweisung von Planflächen wird weiter reduziert: Wohnbauflächen (2,7 ha) und gemischten Bauflächen (7,3 ha). Diese entsprechen dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal.
			1.01-11	Bevölkerungs- und Wohnbauflächenbedarfsprognose Die Bevölkerungsprognose für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes (FNP) wurde gegenüber dem FNP-Entwurf in der Fassung vom März 2018 dahingehend geändert, dass nunmehr für die Stadt Dohna mit einer Einwohnerzahl von 6.500 in den Jahren 2027/28 gerechnet wird, was einer Zunahme von 231 Einwohnern bzw. von 3,7 % entsprechen würde. Für die Gemeinde Müglitztal wird ein geringfügiger Einwohnerverlust von 22 Einwohnern im Prognosezeitraum bis 2027/28 angenommen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Für die Bevölkerungs- und Wohnbauflächenbedarfsprognose wird nunmehr die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Wohnbauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.01-12	Nach wie vor liegt diesen Berechnungen die Variante 1 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 - 2030 des Statistischen Landesamtes Sachsen zu Grunde, u. a. auch deshalb, weil sie sich mit den Ergebnissen der kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung der Wohnbauflächenfrageprognose 2027 der Erlebnisregion Dresden annähernd deckt. Wie schon in der raumordnerischen Stellungnahme vom 31. Januar 2017 dargelegt, berücksichtigt die Variante 1 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung modellhaft u. a. deutlich höhere Zuzugszahlen von Schutzsuchenden (Auslandswanderung) in den Jahren 2015/16, woraus sich aber in der Regel kein Flächenbedarf für den Neubau von Wohnraum ergibt. Zur Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfes sollte daher aus Sicht der Raumordnung die Variante 2 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung, die für die Stadt Dohna im Jahr 2025 eine Einwohnerzahl von 6.200 prognostiziert, herangezogen werden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Für die Bevölkerungs- und Wohnbauflächenbedarfsprognose wird nunmehr die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Wohnbauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst.
			1.01-13	Ausgehend von der gegenüber dem FNP-Entwurf in der Fassung vom März 2018 geringeren, prognostizierten Einwohnerzahl reduziert sich der ermittelte Wohnbau-flächenbedarf in der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal auf 12,5 ha, wovon 11,7 ha auf die Stadt Dohna entfallen. Für die Stadt Dohna ist zu festzustellen, dass der ermittelte Bedarf immer noch über eine der Eigenentwicklung entsprechende Siedlungsentwicklung im Sinne von Ziel 2.2.1.6 LEP 2013 hinausgeht.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Für die Bevölkerungs- und Wohnbauflächenbedarfsprognose wird nunmehr die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Die Ausweisung von geplanten Wohnbauflächen wird auf 2,7 ha reduziert. Diese entsprechen dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal.
			1.01-14	In diesem Zusammenhang ist auf die Wohnbauflächenfrageprognose 2027 der Erlebnisregion Dresden zu verweisen, die zur Begründung der Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadt Dohna herangezogen wurde. Die prognostizierte Einwohnerzahl für die Stadt Dohna von 6.500 im Jahr 2027/28 korrespondiert mit der im Szenario „Status-Quo-Entwicklung“ angenommenen Bevölkerungsentwicklung der Wohnbauflächenbedarfsprognose, der daraus abgeleitete aktivierbare Wohnbauflächen(neu)bedarf mit Berücksichtigung von Wohnwünschen von 4,9 ha für die Stadt Dohna wird jedoch nicht übernommen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird nunmehr der Planungshorizont bis 2030 zugrunde gelegt. Die 7. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert bis etwa 2030 stabile, bis leicht wachsende, Einwohnerzahlen für die Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere für Dohna voraus. Diese Prognose wird durch eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum in der Gegenwart wie auch in der Vergangenheit gestützt.
			1.01-15	Wohnbau- und gemischte Bauflächen Neben den im Flächennutzungsplanentwurf neu geplanten Wohnbauflächen von ca. 8,1 ha stehen entsprechend der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ein Reservepotenzial von 1,2 ha in rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie ein Flächenanteil von 4,4 ha für Wohnnutzung in den geplanten gemischten Bauflächen zur Verfügung.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Basierend auf der 7. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung werden die Berechnungen zur Wohnflächenbedarfsermittlung entsprechend angepasst. Dies schließt die Berücksichtigung von Leerständen mit ein. Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Ausweisung von Planflächen weiter reduziert: Wohnbauflächen (2,7 ha) und gemischten Bauflächen (7,3 ha). Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal am 13.12.2017 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südostrand" im Ortsteil Burkhardswalde der Gemeinde Müglitztal reduziert und verfügt damit statistisch zwar weiterhin über 18 Bauplätze, rein rechnerisch werden diese jedoch nicht weiter berücksichtigt, da die Flächen bereits vollständig vermarktet sind.
			1.01-16	Bei dem genannten Reservepotenzial handelt es sich um eine Teilfläche des insgesamt 2,6 ha großen, rechtskräftigen Bebauungsplanes „Südostrand“ in Burkhardswalde, der in reduzierter Form in die Planzeichnung übernommen wurde. Erst nach einer Änderung bzw. Teil-Aufhebung des genannten Bebauungsplanes sind die Flächen, die über die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Wohnbaufläche in diesem Bereich hinausgehen, nicht mehr als Bauflächenpotenzial zu berücksichtigen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal am 13.12.2017 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südostrand" im Ortsteil Burkhardswalde der Gemeinde Müglitztal reduziert und verfügt damit statistisch zwar weiterhin über 18 Bauplätze, rein rechnerisch werden diese jedoch nicht weiter berücksichtigt, da die Flächen bereits vollständig vermarktet sind.
			1.01-17	Darüber hinaus stehen aus Sicht der Raumordnung in den Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft weitere nicht unerhebliche Reservepotenziale für Wohnbebauung zur Verfügung. So wird im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, wie schon in unserer Stellungnahme vom 20. Juli 2018 dargelegt, das bestehende Potenzial an Baulücken komplett vernachlässigt (drei aktivierbare Baulücken in der Verwaltungsgemeinschaft). Weiterhin werden unbebaute Flächen in rechtskräftigen Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen ebenso wie andere unbebaute Flächen (im Rahmen einer klaren Darstellung der Bestandsflächen) als Bestandsbauflächen dargestellt, ohne dass diese in der Bedarfsanalyse und der Flächenbilanz entsprechend berücksichtigt werden (vgl. raumordnerische Stellungnahme vom 20. Juli 2018).	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal am 13.12.2017 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südostrand" im Ortsteil Burkhardswalde der Gemeinde Müglitztal reduziert und verfügt damit statistisch zwar weiterhin über 18 Bauplätze, rein rechnerisch werden diese jedoch nicht weiter berücksichtigt, da die Flächen bereits vollständig vermarktet sind. Ebenso hat sich die Anzahl der Baulücken minimiert. Daher ist der aktuelle Umfang aufgrund unterschiedlich schwieriger Rahmenbedingungen (u. a. Eigentumsverhältnisse, Flächenzuschnitt) nicht genutzt werden. Baulücken als Reservepotenzial sind daher zu vernachlässigen. Basierend auf der 7. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung werden die Berechnungen zur Wohnflächenbedarfsermittlung entsprechend angepasst. Dies schließt die Berücksichtigung von Leerständen mit ein.
			1.01-18	Insgesamt ist aus Sicht der Raumordnung festzustellen, dass trotz vorgenommener Reduzierung der geplanten Wohn- und gemischten Bauflächen insbesondere die Stadt Dohna im Rahmen des Flächennutzungsplanes eine Siedlungsentwicklung anstrebt, die nicht mit den Flächensparzielen des Freistaates Sachsen (vgl. Grundsatz 2.2.1.1 LEP 2103) einhergeht und über eine der Eigenentwicklung entsprechenden Siedlungsentwicklung (Ziel 2.2.1.6 LEP 2013) hinausgeht.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Berechnungen zum Wohnbauflächenbedarf wird entsprechend angepasst. Zusätzlich wird der bestehende Leerstand berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird somit die Ausweisung von Planflächen weiter reduziert: Wohnbauflächen (2,7 ha) und gemischten Bauflächen (7,3 ha). Diese entsprechen dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal.
			1.01-19	Gegen die geplante Wohnbaufläche ID 255 im Lockwitztal bestehen aus raumordnerischer Sicht erhebliche Bedenken, da sie sich völlig abgesetzt von jeglicher Bebauung im Außenbereich befindet. Die Darstellung einer Baufläche an diesem Standort widerspricht insbesondere Ziel 2.2.1.4 LEP 2013.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 255 (OT Borthen) entfällt.
			1.01-20	Die geplante gemischte Baufläche ID 16 in Häselich befindet sich in einem regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz. Die geplante Wohnbaufläche ID 34 in Dohna liegt partiell in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Die geplante gemischte Baufläche ID 239 in Schmorsdorf berührt ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz gemäß Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertalgebirge. Zu diesen Bauflächen kommt der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostertalgebirge eine besondere Bedeutung zu.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 16 (OT Häselich) verbleibt im 3. Entwurf. Im Regionalplan 2020 wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz mit „Anpassung von Funktionen“, „mittlere Gefahr“ verzeichnet. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 34 (Dohna) wird im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes auf 6.150 m <sup>2</sup> verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 239 (OT Schmorsdorf) verbleibt im 3. Entwurf, da es sich hierbei bereits um den abgestimmten Alternativstandort zur ehemaligen ID 138 handelt.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.01-21	Die geplanten Bauflächen ID 18 in Gorknitz, ID 132 und 134 in Tronitz und ID 159 in Sürßen liegen vollständig in einem im Regionalplan Elbtal/Osterzgebirge festgelegten Kaltluftentstehungsgebiet. Die geplanten Bauflächen ID 95, 96, 167 und 187 in Borthen und ID 239 in Schmorsdorf befinden sich im Randbereich regionalplanerisch festgelegter Kaltluftentstehungsgebiete bzw. Kaltluftbahnen. Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche, zu denen Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen gehören, sind nach Ziel 4.1.4.1 LEP 2013 in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 95 (OT Borthen) und ID 134 (OT Tronitz) entfallen im 3. Entwurf. ID 18 (OT Gorknitz) wird im 3. Entwurf auf 1.610 m <sup>2</sup> verkleinert. Zur Ortsgrenze nach Sürßen hin wird die bestehende Grünachse bewahrt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht für junge Familien mit Kindern werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 167 (OT Borthen) wird im 3. Entwurf auf 7.754 m <sup>2</sup> verkleinert. Somit liegt die Fläche gemäß des Regionalplanes 2020 in keinem Kaltluftentstehungsgebiet. ID 187 (OT Borthen) wird im 3. Entwurf auf 7.333 m <sup>2</sup> verkleinert. Somit liegt die Fläche gemäß des Regionalplanes 2020 in keinem Kaltluftentstehungsgebiet. ID 96 (OT Borthen) verbleibt im 3. Entwurf. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht für junge Familien mit Kindern werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 159 (OT Sürßen) verbleibt im 3. Entwurf aufgrund der bestehenden Nachfrage junger Familien mit Kindern. Der Kaltluftabfluss kann über den vorhandenen Grüngürtel sowie angrenzenden Sportplatz erfolgen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 132 (OT Tronitz) verbleibt im 3. Entwurf und dient der Abrundung der bereits vorhandenen Bebauung. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht für junge Familien mit Kindern werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 239 (OT Schmorsdorf) verbleibt im 3. Entwurf, da es sich hierbei bereits um den abgestimmten Alternativstandort zur ehemaligen ID 128 (OT Schmorsdorf) handelt.
			1.01-22	Gewerbliche Bauflächen Die Herleitung eines zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs von ca. 35 ha (mit Aktivierungsquote) in der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitz kann aus raumordnerischer Sicht nicht nachvollzogen werden und steht im Widerspruch zu Ziel 2.2.1.6 LEP 2013.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfs wird die Ausweisung gewerblicher Bauflächen auf 13,7 ha (inkl. Anteil aus gemischten Bauflächen) reduziert. Die Ausweisung von Gewerbeflächen leitet sich vorwiegend aus der Nachfrage von Bestandsunternehmen mit Entwicklungsbedarf ab. Ergänzend kommt ein geringfügiger Flächenanteil für Gewerbenachfragen aus dem eigenen Landkreis hinzu. Damit entspricht die geplante Ausweisung dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal.
			1.01-23	Die Darstellung von ca. 30 ha neu geplanten gewerblichen Bauflächen bei einem Reservepotenzial von ca. 3,1 ha in bestehenden gewerblichen Bauflächen und einem Flächenanteil für gewerbliche Nutzungen von 1,9 ha in den geplanten gemischten Bauflächen überschreitet den aus den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen ableitbaren Bedarf an gewerblichen Bauflächen bei Weitem. Die Größenordnung der geplanten gewerblichen Bauflächen ist aus Sicht der Raumordnung nur unter dem Ansatz des interkommunal geplanten IndustrieParks Oberelbe (IPO) mit den benachbarten zentralen Orten Heidenau und Pirna hinnehmbar.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfs wird die Ausweisung gewerblicher Bauflächen auf 13,7 ha (inkl. Anteil aus gemischten Bauflächen) reduziert. Die Ausweisung von Gewerbeflächen leitet sich vorwiegend aus der Nachfrage von Bestandsunternehmen mit Entwicklungsbedarf ab. Ergänzend kommt ein geringfügiger Flächenanteil für Gewerbenachfragen aus dem eigenen Landkreis hinzu. Damit entspricht die geplante Ausweisung dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal.
			1.01-24	Zur geplanten Entwicklung des IndustrieParks Oberelbe ist aus Sicht der Raumordnung anzumerken, dass eine nachvollziehbare Begründung für den vorgesehenen Umfang der Flächenausweisungen von ca. 140 ha, die sich sowohl mit dem Bedarf als auch mit vorhandenen innerörtlichen Potenzialen und deren Entwicklungsmöglichkeiten in den drei Kommunen Dohna, Heidenau und Pirna auseinandersetzt, bisher fehlt. Eine derartige Begründung des Flächenbedarfs ist vor dem Hintergrund der Flächensparziele der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen, u. a. im Grundsatz 2.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) dokumentiert. Voraussetzung für eine Rückstellung raumordnerischer Bedenken. Auch die Plansätze des Landesentwicklungsplanes zur gewerblichen Wirtschaft gehen von einer nachfrageorientierten Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte aus (vgl. Grundsatz 2.3.1.1 LEP 2013).	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m <sup>2</sup> und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m <sup>2</sup> verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt.
			1.01-25	Grundsätzlich wird die vorgesehene Entwicklung des großflächigen interkommunalen IndustrieParks Oberelbe aus raumordnerischer Sicht aber mitgetragen, sofern in den nachfolgenden Planungsebenen noch bestehende Konflikte mit anderen Belangen ausgeräumt werden können.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m <sup>2</sup> und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m <sup>2</sup> verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.01-26	Die geplante gewerbliche Baufläche ID 76 in Röhrsdorf liegt in einem im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge festgelegten Kaltluftentstehungsgebiet mit einer Kaltluftbahn. In diesem Zusammenhang gilt Ziel 4.1.4.1 LEP 2013 (vgl. Ausführungen zu den geplanten Wohnbauflächen in dieser Stellungnahme).	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Gemeint ist wohl ID 176 (OT Röhrsdorf). In Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landesdirektion Sachsen ist der Kaltluftkonflikt bezüglich der Ausweisung der ID 176 (OT Röhrsdorf) vernachlässigbar. Der Ortsteil Bosewitz ist von der Planung lediglich unmaßgeblich betroffen. Auswirkungen auf Heidenau sind nicht zu erwarten.
			1.01-27	Sonderbauflächen Der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf enthält zwei neu geplante Sonderbauflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,9 ha. In Bezug auf die im Bereich der Naturbühne Maxen dargestellte Sonderbaufläche (ID 119) wird auf die raumordnerische Stellungnahme zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 20. Juli 2018 verwiesen. Der Verzicht auf weitere im 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes geplante Sonderbauflächen, für die eine Nutzung als Camping- bzw. Caravanstellplatz vorgesehen war, wird aus raumordnerischer Sicht begrüßt.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 119 (OT Maxen) wird auf 21.094 m <sup>2</sup> verkleinert. Hiermit soll der Naturbühne Maxen für die Zukunft die Möglichkeit der Entwicklung gegeben werden. Jedoch werden keine Gartenflächen mehr mit einbezogen.
			1.01-28	Flächen für den Gemeinbedarf und den ruhenden Verkehr Die in der Begründung zum Flächennutzungsplan erwähnte Fläche zur Errichtung einer neuen Grundschule in Dohna (ID 228) ist in der Plankarte als gemischte Baufläche dargestellt. Hinsichtlich der Flächen für den ruhenden Verkehr in Weesenstein (ID 137 und 253) kommt auf Grund der Lage in einem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie in einem Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz und einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge und der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden eine besondere Bedeutung zu.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen. ID 137 (OT Weesenstein) und ID 253 (OT Weesenstein) entfallen als Planfläche, da es sich hierbei ausschließlich um temporäre Stellplatzflächen zu Großveranstaltungen handelt, wofür keine Flächen versiegelt oder dauerhaft in Anspruch genommen werden.
			1.01-29	Hinweise Aus dem Raumordnungskataster ist auf folgende einschränkende Nutzungsbedingungen oder konkurrierende Nutzungsansprüche für das Plangebiet hinzuweisen: Teile des Plangebietes befinden sich, wie in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargestellt, im Hochwasserentstehungsgebiet „Untere Müglitz/Gottleuba“ gemäß § 76 SächsWG. Dies betrifft die Baufläche ID 16 in Mühlbach, die Baufläche ID 243 in Burkhardswalde sowie die Bauflächen ID 77, 119, 217, 230, 232 und 233 in Maxen. Auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Abwägung wurde entsprechend der Angaben der unteren Wasserbehörde durchgeführt. (Vgl. Beteiligungsnummer 1.02-59 bis 1.02-65)
			1.01-30	Die geplanten Bauflächen ID 96 und 187 in Borthen sowie ID 119 in Maxen liegen zumindest teilweise in einem Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 SächsHohlrVO.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.01-31	Außerdem verweisen wir auf die das Plangebiet berührenden Planungen der Eisenbahnneubaustrecke Dresden-Prag, zu der durch die Landesdirektion Sachsen demnächst ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden wird.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden die möglichen Streckenkorridore gemäß den Unterlagen zum laufenden Raumordnungsverfahren übernommen.
			1.01-32	Ergänzende Hinweise anderer Fachbereiche der Landesdirektion Sachsen Aus den betroffenen Fachreferaten der Landesdirektion Sachsen werden folgende ergänzende fachliche Hinweise, Anregungen und Bedenken gegeben: Im Referat Oberflächenwasser, Hochwasserschutz ist das Planfeststellungsverfahren „Instandsetzung der Müglitz in der Ortslage Dohna, Planungsabschnitt PIR-3-PA3“ der Landestalsperrenverwaltung anhängig. Der Planfeststellungsbeschluss wird derzeit erstellt und sollte berücksichtigt werden.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Mit Datum vom 22. Oktober 2019 wurde für die "Instandsetzung der Müglitz in der Ortslage Dohna, Planungsabschnitt PIR-3-PA3" der Planfeststellungsbeschluss durch die Landesdirektion Sachsen gefasst. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes werden die Einzelmaßnahmen nicht in die Planzeichnung übernommen. Diese werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan mit aufgenommen.
			1.01-33	Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPlG zu informieren. 2 Gerne stehen wir Ihnen auch für ein Gespräch zu den Einzelheiten unserer Stellungnahme zur Verfügung.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.02	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	19.07.2019				
			1.02-01	Votum: Bei der vorliegenden Planung besteht weiterhin Überarbeitungsbedarf. Dies betrifft vor allem die Fachbereiche Bauleitplanung, Immissionsschutz, Naturschutz und Gewässerschutz. Die Planung ist entsprechend den Forderungen und Hinweisen aus den untenstehenden Teilstellungnahmen zu überarbeiten.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.02-02	Stellungnahmen der Fachbereiche Bauleitplanung Unter Punkt 12 und Punkt 15 der Verfahrenshinweise ist die Rede davon, dass der Flächennutzungsplan als Satzung beschlossen wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Flächennutzungsplan wird beschlossen, um eine Satzung handelt es sich beim Flächennutzungsplan allerdings nicht.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Verfahrenshinweise werden mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan Dohna-Müglitztal überarbeitet.
			1.02-03	Unter Punkt 14 der Verfahrenshinweise steht geschrieben, dass „die Genehmigung des Flächen-nutzungsplanes [...] mit Verfügung der Genehmigungsbehörde [...] erteilt“ wird. Dies ist nicht korrekt. Es handelt sich nicht um eine Verfügung, sondern um einen Bescheid, der erlassen wird.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Verfahrenshinweise werden mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan Dohna-Müglitztal überarbeitet.
			1.02-04	Im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes erfolgte an vielen Stellen eine zu großzügige Bestandsausweisung. Die Aussage von S. 80 der Begründung, dass der dargestellte Bestand an die aktuelle Situation angepasst wurde, kann anhand der Planzeichnung und des Beiplans 1 nicht nachvollzogen werden.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden die Bestandsausweisungen erneut überprüft. Weitere Forderungen bezüglich zu großzügiger Bestandsausweisungen kann nicht entsprochen werden, da diese bereits genehmigte Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan Dohna-Müglitztal von 2006 darstellen und entsprechend als Bestandsausweisung in die 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal nachrichtlich übernommen wurden.
			1.02-05	Zu den einzelnen Flächenausweisungen werden folgende Anmerkungen übergeben: OT Borthen: Die ausgewiesenen Wohnbauflächen im Bestand im Bereich vom Schloss Borthen sind zu großzügig dargestellt. Die Ausweisung ist auf den tatsächlichen Bestand zu reduzieren. Die als Wohnbaufläche im Bestand ausgewiesene Fläche südlich des Himbeerweges ist kein Bestand und somit als Ausweisung komplett zurückzunehmen oder als Planfläche darzustellen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Mit der Erstellung des 3. Entwurfes werden die Bestandsausweisungen im Bereich Schloss Borthen und südlich des Himbeerweges aktualisiert.
			1.02-06	ID 255 Die geplante Wohnbaufläche ID 255 liegt sehr weit im Außenbereich und ist laut Prüfbes des Umweltberichtes „für eine Nutzung als Wohnbaufläche bedingt geeignet“. Da keinerlei Anschluss zu derzeitigen Bebauung besteht, ist die Ausweisung komplett zurückzunehmen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die der Planzeichnung zu entnehmende Änderung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Lockwitztal und Gerbergrund“ zulässig ist.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 255 (OT Borthen) entfällt.
			1.02-07	OT Röhrsdorf: Die ausgewiesenen Wohnbauflächen im Bestand im gesamten Mischgebiet südlich der Briese sind zu großzügig dargestellt. Die Ausweisung ist auf den tatsächlichen Bestand zu reduzieren oder als Planfläche darzustellen. In diesem Zusammenhang ist es fraglich, ob die Ausweisung der neuen Wohnbaufläche ID 156 im Mischgebiet südlich der Briese in Richtung Außenbereich tatsächlich notwendig ist, da im als Bestand eingezeichneten Bereich noch einige Freiflächen vorhanden sind.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Mit der Erstellung des 3. Entwurfes wird unter anderem der Bestand südlich der Briese im OT Röhrsdorf noch einmal überarbeitet. ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf.
			1.02-08	ID 176 Die als Gewerbegebiet neu ausgewiesene Fläche ID 176 wird von einem Kaltluftentstehungsgebiet und, laut noch rechtsgültigem Regionalplan, von einem Vorranggebiet für Natur und Landwirtschaft überlagert. Es ist zu prüfen, ob mit der Neuausweisung die Ziele der Raumordnung berücksichtigt bleiben. Dazu wird im Einzelnen auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als oberer Raumordnungsbehörde verwiesen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	In Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landesdirektion Sachsen ist der Kaltluftkonflikt bezüglich der Ausweisung der ID 176 (OT Röhrsdorf) vernachlässigbar. Der Ortsteil Bosewitz ist von der Planung lediglich unmaßgeblich betroffen. Auswirkungen auf Heidenau sind nicht zu erwarten.
			1.02-09	ID 154 Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob die Fläche der ID 154 in den Flächennutzungsplan übernommen wurde, da die Stelle von anderen Symbolen überdeckt ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 154 (OT Röhrsdorf) entfällt im 3. Entwurf.
			1.02-10	Die Flächenausweisung auf dem Flurstück 106/a, südlich der Ortslage, ist nicht eindeutig. Es stellte sich die Frage, was die Signatur unter dem Friedhof-Symbol bedeuten soll.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die Fläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen.
			1.02-11	OT Bosewitz: Der Geltungsbereich des aktuell im Planverfahren befindlichen Bebauungsplan „Bosewitz“ ist im Flächennutzungsplan als Bestand dargestellt. Da es sich hier noch nicht um Bestand handelt, sollte diese Fläche erst als solche ausgewiesen werden, wenn der Bebauungsplan vor Inkraft-Treten des Flächennutzungsplanes rechtskräftig geworden ist.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Der Bebauungsplan "Bosewitz" ist mittlerweile rechtskräftig und wird im 3. Entwurf weiterhin als Bestand dargestellt.
			1.02-12	Die als Wohnbaufläche im Bestand ausgewiesenen bebauten Bereiche an der K 8769 sind als Bestand im Außenbereich auszuweisen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Wohnbaufläche an der K 8769 wird im 3. Entwurf als Bestand im Außenbereich dargestellt.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.02-13	OT Dohna: Die folgenden Bestandsausweisungen im Stadtgebiet Dohna sind zu großzügig. Die Flächen sind stattdessen als Bestand im Außenbereich darzustellen oder als Planflächen auszuweisen: -Bereich der Burg Dohna -Mischgebiet an der Zinkenmühle -Wohngebiet westlich des Böhmisches Weges -Wohngebiet östlich der Straße Am Mühlengraben -Gewerbstandort Braugasse -Gewerbegebiet westlich der Weesensteiner Straße	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Mit der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Bestandsausweisung im Bereich der Burg Dohna aktualisiert. Das Mischgebiet an der Zinkenmühle verbleibt als Bestandsausweisung im Innenbereich, da das Gebiet nach § 34 BauGB oder nach § 13a BauGB entwickelt werden kann. Beim Wohngebiet westlich des Böhmisches Weges handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme des genehmigten Bestandes aus dem Flächennutzungsplan Dohna-Müglitztal von 2006. Östlich der Straße Am Mühlengraben besteht kein Wohngebiet. Vermutlich ist das Wohngebiet am Schäferhof (Mühlweg) gemeint. Dieses ist vollständig bebaut und verbleibt somit weiterhin als Bestandsausweisung. Beim Gewerbestandort Braugasse handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme des genehmigten Bestandes aus dem Flächennutzungsplan Dohna-Müglitztal von 2006. Bei dem Gewerbegebiet westlich der Weesensteiner Straße handelt es sich um die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Mischgebiet Straße". Dies werden weiterhin als Bestand dargestellt.
			1.02-14	Auf die Fläche ID 245 ist zu verzichten. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein vorhandener Investor das Gewerbegebiet entlasten soll (siehe S. 96 der Begründung). Entsprechende Ausführungen und eine städtebauliche Begründung fehlen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 245 (Dohna) wird auf 19.315 m² verkleinert und dient der Ansiedlung von lokalem Einzelhandel.
			1.02-15	Der als Mischgebiet dargestellte Bereich Am Kuxberg / Altenberger Straße befindet sich in wesentlichen Teilen im Überschwemmungsgebiet der Müglitz und im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Er ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet. Demzufolge ist die Ausweisung neuer Bauflächen zurückzunehmen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Ausweisung erfolgt im 3. Entwurf nunmehr als Bestandsausweisung.
			1.02-16	Südlich der ID 31 scheint ein Friedhof zu liegen. Er ist als solcher aus der Planzeichnung nicht erkennbar.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 31 (Dohna) entfällt im 3. Entwurf.
			1.02-17	ID 228 Die Fläche der ID 228 ist im Prüfbogen des Umweltberichts als Gemeinbedarf beschrieben, im Flächennutzungsplan und im Beiplan 1 jedoch als Mischgebietsfläche dargestellt. Dies ist zu korrigieren. Dadurch, dass das Gewässer im nördlichen Teil der Fläche mit inbegriffen ist, entsteht, nach Einhaltung des vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens, eine unnutzbare Fläche.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			1.02-18	Weiterhin gilt es zu bedenken, dass die Fläche einschließlich der ID 228 bis heran an die ID 27 eventuell für Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des neu ausgewiesenen Gewerbestandorts der ID 27 benötigt wird. Um Maßnahmen des Schallschutzes realisieren zu können, ist es anzudenken, diese Fläche freizuhalten.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			1.02-19	OT Gamig: In der gesamten Ortslage ist die Bestandsausweisung zu großzügig. Die Ausweisung ist auf den tatsächlichen Bestand zu reduzieren. Für den gesamten Bereich wäre ein zukunftsorientiertes Nutzungskonzept mit entsprechender städtebaulicher Untersetzung wünschenswert.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die Flächen gehören vollständig zum Gut Gamig e. V. und stellen den Bestand dar. Mit dem 3. Entwurf erfolgt keine Änderung.
			1.02-20	OT Gorknitz: In der gesamten Ortslage ist die Bestandsausweisung zu großzügig. Dies betrifft vor allem die Flächen entlang der Gorknitzer Straße und die Flächen Richtung Süßen. Die Ausweisung ist auf den tatsächlichen Bestand zu reduzieren.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im 3. Entwurf wird der Bestand im Außenbereich entlang der Gorknitzer Straße nunmehr als solcher dargestellt.
			1.02-21	Weiterhin ist darauf zu achten, dass ein Freiraum zwischen den Planflächen der ID 18 (OT Gorknitz) und ID 159 (OT Süßen) bestehen bleibt. Ein Zusammenwachsen der Orte ist zu verhindern. Empfehlenswert dafür wäre es den nun noch bestehenden Abstand zu durchgrünen, um dem Zusammenwachsen entgegen zu wirken und eine weitere Bebauung zu verhindern.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich, da zwischen beiden Planflächen ein entsprechender Freiraum eingehalten wird.
			1.02-22	OT Süßen: Südlich der neu ausgewiesenen Fläche der ID 19 ist die Bestandsausweisung zu großzügig. Die Ausweisung ist auf den tatsächlichen Bestand zu reduzieren und als Bestand im Außenbereich auszuweisen. In diesem Zusammenhang ist es fraglich, ob die Ausweisung der neuen Wohnbaufläche ID 19 tatsächlich notwendig ist, da im als Bestand eingezeichneten Bereich noch einige Freiflächen vorhanden sind.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Im Ortsteil Süßen wird bis auf 2 Baulücken der tatsächlich vorhandene Bestand dargestellt. Daher erfolgt im 3. Entwurf keine Anpassung der Bestandsausweisung. ID 19 wird mit dem 3. Entwurf auf 12.000 m² vergrößert. Sowohl die Erschließung ist gesichert als auch die zukünftige Ansiedlung junger Familien mit Kindern.
			1.02-23	OT Falkenhain: Ein Teil des Mischgebietes nördlich des Gewässers in Richtung Ploschwitz und der südöstliche Teil von Ploschwitz liegen im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Osterzgebirge“. Die Bauflächenausweisungen sind zurückzunehmen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Bauflächenausweisung war bereits im wirksamen Flächennutzungsplan 2006 entsprechend dargestellt. Dennoch wird dem Einwand gefolgt.
			1.02-24	OT Schmorsdorf: ID 1 Die neu ausgewiesene Sondergebietsfläche der ID 1 soll zu einer Ferienhaussiedlung entwickelt werden. Es ist jedoch anzuzweifeln, ob auf der recht kleinen Fläche die Realisierung einer Ferienhaussiedlung möglich und somit die Ausweisung überhaupt sinnvoll ist.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 1 (OT Schmorsdorf) entfällt.
			1.02-25	ID 239 Die neu ausgewiesene Mischgebietsfläche ID 239 ragt in den Außenbereich und schließt nicht unmittelbar an eine bestehende Bebauung an. Der Bildung einer Splittersiedlung würde somit Vorschub geleistet. Daher ist die Ausweisung dieser Fläche zurückzunehmen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 239 (OT Schmorsdorf) verbleibt im 3. Entwurf, da es sich hierbei bereits um den abgestimmten Alternativstandort zur ehemaligen ID 138 (OT Schmorsdorf) handelt.
			1.02-26	OT Maxen: Die Ausweisung der Sondergebietsfläche für die Naturbühne Maxen sollte nochmals überdacht werden. Es sollte, sofern noch nicht vorhanden, ein tragfähiges Nutzungskonzept erarbeitet werden. Daraus abgeleitet wäre zu prüfen, ob tatsächlich rund 2,8 ha an Fläche für den Betrieb der Naturbühne Maxen benötigt werden. Es ist möglich, mittels eines Bebauungsplanes i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB Baurecht ohne Ausweisung von Bauflächen herzustellen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 119 (OT Maxen) wird auf 21.094 m² verkleinert. Hiermit soll der Naturbühne Maxen für die Zukunft die Möglichkeit der Entwicklung gegeben werden. Jedoch werden keine Gartenflächen mehr mit einbezogen.
			1.02-27	OT Burkhardswalde: Die Bestandsausweisung der als bestehende Gewerbefläche ausgewiesenen Fläche, die um die Fläche der ID 14 erweitert werden soll, sowie der sich anschließenden Mischgebietsfläche ist zu großzügig. Der gesamte Gewerbestandort sowie die sich östlich anschließende Mischbaufläche sind als Planbereich darzustellen oder auf den tatsächlichen Bestand zu reduzieren.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Ortsteil Burkhardswalde wird ausschließlich der tatsächliche Bestand dargestellt und die Flächenausweisung der ID 14 (OT Burkhardswalde) als Planfläche verbleibt in der Größe im 3. Entwurf.
			1.02-28	Bereits in der Stellungnahme vom 02.08.2019 wurde hervorgebracht, dass der als Bestand ausgewiesene Bereich der ehemaligen Margon-Brunnen, Flurstücke 466/10, 349/7 und andere, stattdessen als Planfläche oder Bestand im Außenbereich darzustellen ist. Der Argumentation der Abwägung (Nr. 125) kann nicht gefolgt werden. Dort heißt es, die Bestandsausweisung der Fläche wird dadurch legitimiert, dass die entsprechende Fläche bereits im Flächennutzungsplan von 2006 als Bestandsfläche dargestellt ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Situation der Margon-Brunnen damals eine ganz andere war, da während des Aufstellungsverfahrens der Standort noch entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan genutzt wurde. Dies ist seit der Schließung des Gewerbestandorts Ende 2005 nicht mehr der Fall. Damit besteht das Baurecht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan nicht mehr. Eine Umnutzung des ehemaligen Gewerbestandorts, erfordert in jedem Fall eine Neuplanung. Daher kann die Fläche allenfalls als Planfläche, jedoch nicht als Bestandsfläche, dargestellt werden.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei den Gewerbeflächen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.02-29	In der Legende zum Beiplan 1 ist eine Signatur für „rechtskräftige Bebauungspläne mit Reservepotential“ enthalten. Wenn diese Signatur zum besseren Verständnis der Planinhalte dienen soll, so sollten dann auch alle Planflächen mit dem Zusatz in Aufstellung / mit Rechtskraft aufgenommen werden. Im Beiplan 1 ist diese Signatur für den Bebauungsplan „Südostrand“ enthalten, jedoch für keine andere Fläche. Laut S. 85 der Begründung zählen zu Flächen mit Reservepotential auch mögliche Bereiche der Nachverdichtung. Diese Aussage wirft die Frage auf, weshalb eben diese Nachverdichtungsmöglichkeiten nicht unter der genannten Signatur dargestellt werden.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Mit der Erstellung des 3. Entwurfes entfällt die Signatur "Rechtskräftige Bebauungspläne mit Reservepotenzial", da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Südostrand" die Gemeinde Müglitztal im Ortsteil Burkhardswalde zwar statistisch über 18 Bauplätzte verfügt, diese Flächen jedoch bereits vollständig vermarktet sind und deshalb rechnerisch zu vernachlässigen sind.
			1.02-30	Weiterhin ist zu beachten, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südostrand“ im Flächennutzungsplan kleiner dargestellt wurde, als in seiner genehmigten Planfassung. Eine Verkleinerung des Geltungsbereichs entzieht den herausgenommen Flächen ihr Baurecht. Dies würde eine Teil-(Aufhebung) des rechtskräftigen Bebauungsplanes notwendig machen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschlussfassung vom 13.12.2017 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südostrand" im Ortsteil Burkhardswalde der Gemeinde Müglitztal verkleinert. Dieser wird weiterhin gemäß der zugrunde liegenden Beschlussfassung vom 13.12.2017 dargestellt.
			1.02-31	OT Krebs: In der gesamten Ortslage ist die Bestandsausweisung zu großzügig. Dies betrifft vor allem das Wohngebiet nördlich der K 8771 und das Mischgebiet Am Kaiserberg. Die Ausweisung ist auf den tatsächlichen Bestand zu reduzieren. Andernfalls wären entsprechende Planflächen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist es fraglich, ob die Ausweisung der neuen Wohnbaufläche ID 57 tatsächlich notwendig ist, da im als Bestand eingezeichneten Bereich noch einige Freiflächen vorhanden sind.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Bestandsausweisung gemäß der Abrundungssatzung des Ortes Krebs aktualisiert. Das Wohngebiet nördlich der K 8771 wird als Bestand im Außenbereich dargestellt. ID 57 (OT Meusegast) verbleibt im 3. Entwurf, um dem Ansiedlungswunsch junger Familien mit Kindern gerecht werden zu können.
			1.02-32	OT Weesenstein: Die als im Bestand ausgewiesenen Flächen südlich der Schulstraße sind zu großzügig dargestellt. Die Ausweisung ist auf den tatsächlichen Bestand, d. h. auf die nur noch vorhandene Bausubstanz, zu reduzieren.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Bestandsausweisung südlich der Schulstraße aktualisiert.
			1.02-33	Regionalentwicklung In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als oberer Raumordnungsbehörde verwiesen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Zuge der Abwägung werden die eingegangenen Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde entsprechend abgewogen. (Siehe Beteiligungsnummer 1.01 und 1.03)
			1.02-34	Forsthoheit Zur o. g. Planung gibt es aus forstlicher Sicht nach wie vor Einwände. Es wird auf die Stellungnahmen vom 21.11.2017 (Az. 861.453-H021/2017) und vom 25.06.2018 (Az. 861.453H192/2018) verwiesen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-35	In diesem Zusammenhang ist es weiterhin unverständlich, dass die Hinweise der Forstbehörde nicht eingearbeitet worden sind, da schon vor der ersten Beteiligung, im Stadium der Vorplanung, umfangreiche Zuarbeiten gegenüber dem Ingenieurbüro auf dessen Bitte geleistet wurden. Dazu waren zeitlich und örtlich umfangreiche Außenarbeiten notwendig. Die Veränderungen wurden flurstückgenau beschrieben. Teilweise wurden Kartendarstellungen beigebracht. Eine weitere Abstimmung wurde ausdrücklich angeboten. Die Forstbehörde ist jedoch nicht in der Lage, Digitalisierungsarbeiten gegenüber den Planungsbüros zu übernehmen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Ausweisung von Waldflächen aktualisiert. Auch werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen digitalisiert und entsprechend eingepflegt.
			1.02-36	Immissionsschutz Die o. g. Planung wurde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange geprüft. Besonderes Augenmerk lag dabei auf voraussichtlichen Auswirkungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Als genehmigungsbedürftige Anlagen sind im Planungsgebiet die Fluorchemie Dohna GmbH in Dohna (in Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen), Druckguss Heidenau GmbH in Dohna, die Graphitmahl- und Schmierstoffanlage Fuchs Lubritech GmbH in Dohna, das Abfalllager Containerdienst Jantke GmbH in Dohna, das Abfalllager der LLB GmbH in Borthen sowie die Ferkelzuchtanlage J.u.M. Gröbner GmbH in Krebs sowie als u. a. nicht genehmigungsbedürftige Anlage das Chemielager der Schill & Seilacher Chemie GmbH in Burkhardswalde verzeichnet.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-37	Allgemeine Hinweise: · Im Flächennutzungsplan sind die unterschiedlichen Bauflächen grundsätzlich so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-38	· In den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Planungen ist anzustreben, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten bzw. unterschritten werden, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. (Anmerkung GICON: Tabelle mit Schalltechnischen Orientierungswerten gem. § 1 BauNVO ist beigelegt)	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-39	Bei Einhaltung des Planungsgrundsatzes, wonach die o. g. schalltechnischen Orientierungswerte benachbarter Nutzungsgebiete um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten, kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen nicht auftreten. Unter diesen Voraussetzungen kann zumeist davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht auftreten. Im Hinblick auf die für die einzelnen Gebietstypen geltenden schalltechnischen Orientierungswerte würde dies bedeuten, dass reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete in dieser Reihenfolge aufeinander folgen und keiner der Gebietstypen übersprungen werden sollte.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-40	· Wir empfehlen, Teilflächen der Gewerbegebiete, die an die Wohnbebauung angrenzen, als Mischgebiet oder eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Bei der geplanten Ansiedlung von Betrieben im Gewerbegebiet sind zur benachbarten Wohnbebauung Schutzabstände einzuhalten. Eine Grundlage dazu bildet der Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von Nordrhein-Westfalen vom 02.07.1998.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-41	· Zum Schutz vor Verkehrslärm ist bei Planungen von Wohn- und gemischten Bauflächen an Bundes- und Landstraßen bzw. Schienenwegen rechnerisch zu prüfen, ob die o. g. schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden. Diese Berechnungen sind auf der Grundlage der in der RLS 90 „Richtlinien für Lärmschutz an Straßen“ bzw. der Schall 03 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ angegebenen Verfahren durchzuführen. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in die textlichen Festlegungen zu den Bebauungsplänen aufzunehmen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.02-42	Bei der Planung von Wohn- und gemischten Bauflächen in unmittelbarer Umgebung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen als auch für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sport- und Erholungseinrichtungen verweisen wir auf die o Achtezehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung, o „Freizeitiärm - Richtlinie zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen“, veröffentlicht in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, Heft 5, S. 469-471 und die sich daraus ergebenden Einschränkungen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-43	OT Röhrsdorf: ID 155 und ID 176 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärmschutz) bestehen erhebliche Bedenken zur geplanten Wohnbaufläche ID 155 i. V. m. der gewerblich genutzten Fläche ID 176. Die geplante Wohnbaufläche ID 155 rückt näher an das bestehende Gewerbegebiet „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ sowie an die geplante Gewerbefläche ID 176 heran. Aufgrund dessen werden zum einen die schutzwürdigen Interessen Dritter (der Gewerbetreibenden) berührt indem neue Immissionsorte geschaffen werden und gleichzeitig Ansprüche der zukünftigen Nutzer der Wohnbaufläche nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen eröffnet.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) wird einen Abstand zur geplanten Gewerbefläche ID 176 (OT Röhrsdorf) von ca. 330 m aufweisen. Zur bereits vorhandenen Wohnbebauung wird dagegen nur ein Abstand von ca. 170 m gegeben sein, sodass die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) im Vergleich zur bestehenden Wohnbebauung weniger relevant ist. Für die geplante Gewerbefläche ID 176 (OT Röhrsdorf) ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Geräuschkontingentierung durchzuführen. Das bestehende Gewerbegebiet „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ wird zur geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) einen Abstand von ca. 120 m aufweisen. Zur bereits bestehenden Wohnbebauung entlang des Mühlweges und der Hauptstraße weisen die Gewerbeflächen des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ einen Abstand von ca. 170 m auf. Faktisch ist mit der Umsetzung der Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) ein Heranrücken von Wohnbebauung an den gewerblichen Bestand gegeben, aber: Im unbeplanten Außenbereich liegt direkt angrenzend an das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ ein Wohnhaus (Adresse Hauptstraße 28) mit Immissionsrichtwerten eines Mischgebietes (Wohngebäude im Außenbereich erhalten denselben Schutzanspruch wie Mischgebiete). Der Abstand zum Wohnhaus beträgt gerade einmal ca. 68 m. Unter Berücksichtigung des Wohnhauses vor der geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf), welches zu den Gewerbeflächen des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ fast doppelt so weit entfernt liegt wie die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf), und der zu erwartenden Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude ist anzunehmen, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz eingehalten werden können. Eine Prüfung der Einhaltung gesunder Wohnverhältnisse in der geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorzunehmen. Eine Ausweisung als gemischte Baufläche bedarf in Zukunft der Aufteilung der Flächen für Wohn- und Gewerbe. Somit
			1.02-44	Lärmschutzrelevante Belange wurden in dem Umweltbericht der Firma GICON nicht wesentlich berücksichtigt. Es wurde lediglich verdeutlicht, dass im Bereich der Schallemissionen und Lärmimmissionen bei gewerblich genutzten Flächen ein Wirkbereich von 1.000 m anzunehmen ist. Die geplante Wohnbaufläche ID 155 liegt mit etwa 50 m Abstand deutlich in dem entsprechenden Wirkbereich. Demnach ist von einem möglichen Konfliktpotential auszugehen. Eine ausreichende Bewertung dieses Konfliktes ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) wird einen Abstand zur geplanten Gewerbefläche ID 176 (OT Röhrsdorf) von ca. 330 m aufweisen. Zur bereits vorhandenen Wohnbebauung wird dagegen nur ein Abstand von ca. 170 m gegeben sein, sodass die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) im Vergleich zur bestehenden Wohnbebauung weniger relevant ist. Für die geplante Gewerbefläche ID 176 (OT Röhrsdorf) ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Geräuschkontingentierung durchzuführen. Das bestehende Gewerbegebiet „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ wird zur geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) einen Abstand von ca. 120 m aufweisen. Zur bereits bestehenden Wohnbebauung entlang des Mühlweges und der Hauptstraße weisen die Gewerbeflächen des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ einen Abstand von ca. 170 m auf. Faktisch ist mit der Umsetzung der Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) ein Heranrücken von Wohnbebauung an den gewerblichen Bestand gegeben, aber: Im unbeplanten Außenbereich liegt direkt angrenzend an das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ ein Wohnhaus (Adresse Hauptstraße 28) mit Immissionsrichtwerten eines Mischgebietes (Wohngebäude im Außenbereich erhalten denselben Schutzanspruch wie Mischgebiete). Der Abstand zum Wohnhaus beträgt gerade einmal ca. 68 m. Unter Berücksichtigung des Wohnhauses vor der geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf), welches zu den Gewerbeflächen des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ fast doppelt so weit entfernt liegt wie die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf), und der zu erwartenden Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude ist anzunehmen, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz eingehalten werden können. Eine Prüfung der Einhaltung gesunder Wohnverhältnisse in der geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorzunehmen. Eine Ausweisung als gemischte Baufläche bedarf in Zukunft der Aufteilung der Flächen für Wohn- und Gewerbe. Somit
			1.02-45	Grundsätzlich ist im Sinne des § 50 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 5 BauGB und § 15 BauNVO darauf zu achten, dass in einem Flächennutzungsplan die unterschiedlichen Bauflächen so anzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Ebenfalls ist auf eine Einhaltung des allgemeinen Planungsgrundsatzes zu achten (detaillierte Ausführungen: s. o.)	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-46	Ausgehend von der momentanen Anordnung der Wohnbaufläche ID 155 und der Gewerbefläche ID 176 ist die Einhaltung des Planungsgrundsatzes sowie des Vorsorgeprinzips i. S. d. § 50 BImSchG nicht gegeben. Dementsprechend ist eine Differenzierung der schalltechnischen Orientierungswerte um 10 dB(A) (WAtags 55 dB(A) – GEtags 65 dB(A)) einzuhalten. Vielmehr sollte durch die Strukturierung der geplanten Fläche ID 155 als gemischte Baufläche das Konfliktpotential verringert und Vorsorge im Sinne des § 50 BImSchG getroffen werden.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) wird einen Abstand zur geplanten Gewerbefläche ID 176 (OT Röhrsdorf) von ca. 330 m aufweisen. Zur bereits vorhandenen Wohnbebauung wird dagegen nur ein Abstand von ca. 170 m gegeben sein, sodass die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) im Vergleich zur bestehenden Wohnbebauung weniger relevant ist. Für die geplante Gewerbefläche ID 176 (OT Röhrsdorf) ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Geräuschkontingentierung durchzuführen. Das bestehende Gewerbegebiet „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ wird zur geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) einen Abstand von ca. 120 m aufweisen. Zur bereits bestehenden Wohnbebauung entlang des Mühlweges und der Hauptstraße weisen die Gewerbeflächen des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ einen Abstand von ca. 170 m auf. Faktisch ist mit der Umsetzung der Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) ein Heranrücken von Wohnbebauung an den gewerblichen Bestand gegeben, aber: Im unbeplanten Außenbereich liegt direkt angrenzend an das Gebiet des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ ein Wohnhaus (Adresse Hauptstraße 28) mit Immissionsrichtwerten eines Mischgebietes (Wohngebäude im Außenbereich erhalten denselben Schutzanspruch wie Mischgebiete). Der Abstand zum Wohnhaus beträgt gerade einmal ca. 68 m. Unter Berücksichtigung des Wohnhauses vor der geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf), welches zu den Gewerbeflächen des bestehenden Gewerbegebietes „VE-Plan Obstkühlager Röhrsdorf“ fast doppelt so weit entfernt liegt wie die geplante Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf), und der zu erwartenden Abschirmung durch vorgelagerte Gebäude ist anzunehmen, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz eingehalten werden können. Eine Prüfung der Einhaltung gesunder Wohnverhältnisse in der geplanten Wohnbaufläche ID 155 (OT Röhrsdorf) ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorzunehmen. Eine Ausweisung als gemischte Baufläche bedarf in Zukunft der Aufteilung der Flächen für Wohn- und Gewerbe. Somit
			1.02-47	OT Dohna: ID 27 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zur geplanten Gewerbefläche ID 27, welche zum IPO gehören soll. Sie rückt sehr nah (teilweise Abstände von etwa 100 m – 130 m) an die bereits bestehende Wohnbaufläche des bestätigten Bebauungsplans „Reppchenstraße“ heran. Wesentliche Vorbelastungen sind bereits durch das naheliegende Gewerbegebiet gegeben. Entsprechend der momentanen Anordnung der geplanten Gewerbefläche ID 27 zur bestehenden Wohnbaufläche „Reppchenstraße“ ist die Einhaltung des Planungsgrundsatzes sowie des Vorsorgeprinzips i. S. d. § 50 BImSchG nicht gegeben.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m <sup>2</sup> reduziert.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.02-48	Dementsprechend ist eine Differenzierung der schalltechnischen Orientierungswerte um 10 dB(A) (WAtags 55 dB(A) – GEtags 65 dB(A) bzw. Itags 70 dB(A)) einzuhalten. Eventuell sollten Teile der geplanten Gewerbefläche ID 27, zur Wohnbaufläche „Reppchenstraße“ hin, als gemischte Baufläche mit lärmarmen Betrieben und als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um ein Konfliktpotential zu verringern und Vorsorge im Sinne des § 50 BImSchG zu treffen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² reduziert. Es erfolgt eine ausschließliche Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen). Mit der Bauflächendarstellung wird dem Planungsauftrag des § 5 Abs. 1 des BauGB, nämlich der Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, entsprochen. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes findet keine differenzierte Einteilung gewerblicher Bauflächen statt, dies wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.
			1.02-49	ID 228 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken zur geplanten Fläche ID 228, falls die geplante Gewerbefläche ID 27 realisiert wird. Die Fläche ID 228 für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und die geplante Gewerbefläche ID 27 würden sich in einem Abstand von ca. 30 m – 40 m befinden. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Schülerinnen und Schüler erheblich vom Geruch der Fläche ID 27 betroffen sind. Eventuell sollten Teile der geplanten Gewerbefläche ID 27, zur Gemeinbedarfsfläche „An der Broditz“, als gemischte Baufläche mit lärmarmen Betrieben ausgewiesen werden um ein Konfliktpotential zu verringern und Vorsorge im Sinne des § 50 BImSchG zu treffen oder die alternative Gemeinbedarfsfläche ID 30 sollte in Betracht gezogen werden.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen. ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² reduziert.
			1.02-50	ID 245 und ID 213 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken zur geplanten Gewerbefläche ID 245. Sie rückt unmittelbar an die bereits bestehenden süd-östlich gelegenen Kleingärten heran. Wesentliche Vorbelastungen sind bereits durch das naheliegende Gewerbegebiet (Bebauungsplan „Reppchenstraße“) gegeben. Dementsprechend ist die Einhaltung des Planungsgrundsatzes sowie dem Vorsorgeprinzip i. S. d. § 50 BImSchG nicht gegeben. Dementsprechend ist eine Differenzierung der schalltechnischen Orientierungswerte um 10 dB(A) (WAtags 55 dB(A) – GEtags 65 dB(A)) einzuhalten. Eventuell sollten Teile der geplanten Gewerbefläche ID 245, zu den Kleingärten hin, als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um ein Konfliktpotential zu verringern und Vorsorge im Sinne des § 50 BImSchG zu treffen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 245 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 19.315 m² verkleinert. Auch wird die ID 27 (Dohna) im 3. Entwurf auf 60.151 m² reduziert. ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. Es erfolgt eine ausschließliche Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen). Mit der Bauflächendarstellung wird dem Planungsauftrag des § 5 Abs. 1 des BauGB, nämlich der Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, entsprochen. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes findet keine differenzierte Einteilung gewerblicher Bauflächen statt, dies wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.
			1.02-51	Konfliktpotential besteht auch bei der geplanten Gewerbefläche ID 213 (IPO). Diese rückt (teilweise Abstände von etwa 340 m – 380 m) an die bereits bestehende Wohnbaufläche im Norden der Ortschaft Krebs und an bestehende Wohnbauflächen in Großsedlitz heran. Dementsprechend ist die Einhaltung des Planungsgrundsatzes sowie des Vorsorgeprinzips i. S. d. § 50 BImSchG möglicherweise nicht gegeben. Dementsprechend ist eine Differenzierung der schalltechnischen Orientierungswerte um 10 dB(A) (WAtags 55 dB(A) – GEtags 65 dB(A) bzw. Itags 70 dB(A)) einzuhalten. Eventuell sollten Teile der geplanten Gewerbefläche ID 213 als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um ein Konfliktpotential zu verringern und Vorsorge im Sinne des § 50 BImSchG zu treffen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. Es erfolgt eine ausschließliche Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen). Mit der Bauflächendarstellung wird dem Planungsauftrag des § 5 Abs. 1 des BauGB, nämlich der Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, entsprochen. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes findet keine differenzierte Einteilung gewerblicher Bauflächen statt, dies wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.
			1.02-52	ID 29 und ID 252 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zu den geplanten Wohnbauflächen ID 29 und ID 252. Sie rücken sehr nah (ID 29 teilweise Abstände von etwa 75 m und ID 252 teilweise Abstände von etwa 170 m bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 850 Gemarkung Dohna der Fluorchemie Dohna GmbH) an die bereits bestehende Chemieanlage Dohna Chemie GmbH (in Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen) heran. Somit besteht die Möglichkeit, dass in den Gebieten der geplanten Wohnflächen ID 29 und ID 252 ein zusätzlicher Immissionsort entsteht. Eine Vorsorge i. S. d. § 50 BImSchG ist nicht erkennbar. Hierzu ist zwingend die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, Immissionsschutz, zu beteiligen, da die Fluorchemie Dohna GmbH in Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen liegt.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 29 (Dohna) entfällt im 3. Entwurf, da es sicher hier um keine Planflächen, sondern um Bestandsbebauungen handelt und nunmehr als Bestand ausgewiesen werden. Gemäß des Grundsatzes sparsam mit Grund und Boden umzugehen, wird der Innenentwicklung eine hohe Priorität beigemessen. Mit der Ausweisung der ID 252 (Dohna) kann sowohl den raumordnerischen und landesplanerischen als auch den kommunalen Planungszielen Rechnung getragen werden. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.02-53	ID 31 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zur geplanten Wohnbauflächen ID 31. Sie rückt unmittelbar an das bereits bestehende südliche Gewerbegebiet „Friedensstraße“ heran. Dementsprechend ist die Einhaltung des Planungsgrundsatzes sowie des Vorsorgeprinzips i. S. d. § 50 BImSchG nicht gegeben. Dementsprechend ist eine Differenzierung der schalltechnischen Orientierungswerte um 10 dB(A) (WAtags 55 dB(A) – GEtags 65 dB(A)) einzuhalten. Die geplante Wohnbaufläche ID 31 sollte als gemischte Baufläche strukturiert werden, um ein Konfliktpotential zu verringern und Vorsorge im Sinne des § 50 BImSchG zu treffen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 31 (Dohna) entfällt im 3. Entwurf.
			1.02-54	Weiterhin bestehen Bedenken zur bestehenden Gewerbefläche, gelegen zwischen dem Allgemeinem Wohngebiet an der „Ploschwitz Höhe“ und der Altenberger Straße. Bisher wurde die Fläche als Gewerbefläche dargestellt. Die Fläche sollte zu einem Mischgebiet entwickelt werden. Damit können die Lärmeinwirkungen in Bezug auf das Wohngebiet gemindert werden.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei der Fläche handelt es sich um die Darstellung des vorhandenen Bestandes. Daher erfolgt keine andere Ausweisung im Rahmen des Flächennutzungsplanes.
			1.02-55	Im Bereich zwischen dem bereits bestehenden Gewerbegebiet „Reppchenstraße“ und der gewerblich genutzten Baufläche der Fluorchemie Dohna GmbH, sowie dem Wohngebiet „Reppchenstraße“, liegt ein nicht umgesetzter Bebauungsplan „Weesensteiner Straße“ vor, welcher ebenfalls eine zukünftige Nutzung als Wohnbaufläche vorsieht. Dieser ist jedoch im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt. Hierbei ist fraglich ob an der bestehenden Planung festgehalten werden soll oder sich diese erübrigt. Sollte an dem Entwurf des Bebauungsplans festgehalten werden, so bestehen auch hier erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken, aufgrund der direkten Nähe zu zwei (bzw. nun drei) angrenzenden Gewerbeflächen (Gewerbegebiet „Reppchenstraße“, Gewerbefläche Fluorchemie Dohna GmbH, geplante Gewerbefläche ID 27).		Der rechtskräftige Bebauungsplan „Weesensteiner Straße“ weist Sondergebiets-, Gewerbe- und Wald- sowie Grünflächen aus. Wohnbauflächen sind nicht vorgesehen. Die Flächenausweisungen im Bebauungsplan stimmen mit den Ausweisungen im Flächennutzungsplan überein. Eine Änderung ist daher nicht notwendig. Derzeit erfolgt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Weesensteiner Straße“. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert.
			1.02-56	OT Gorknitz: ID 18 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken zur Wohnbaufläche ID 18. Bedenken bestehen zu zwei Sportplätzen im OT Gorknitz. Diese grenzen unmittelbar an Wohngebietsflächen. Geplant ist aktuell ein weiteres Wohngebiet ID 18 zwischen diesen Sportplätzen. Die Betriebszeiten / Nutzungszeiten der Sportplätze sollten begrenzt und festgeschrieben werden. Eventuell ist auch die Umstrukturierung eines Teiles der angrenzenden Wohnbauflächen als Mischgebiet möglich. Ein Gutachten sollte angefertigt werden, mit dem Ziel, den Sportanlagenlärm (einschließlich der Zeiträume der Veranstaltungen) hinsichtlich der bestehenden Wohngebiete und hinsichtlich des geplanten Wohngebiets ID 18 zu bewerten.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Wohnbaufläche ID 18 (OT Gorknitz) liegt zwischen dem Sportplatz des LSV Gorknitz 61 e.V. und einer öffentlichen Freizeitsport- und Spielfläche, bestehend aus Spielgeräten, einem Beachvolleyballfeld und einem Bolzplatz. Der Sportplatz wird gemäß der Internetpräsenz des LSV Gorknitz 61 e.V. in der Zeit zwischen 17.00 Uhr bis 20.30 Uhr für Trainingszwecke genutzt. Informationen zum Wettkampfterminplan sind aktuell nicht vorhanden. Zur Nutzung der öffentlichen Freizeitsport- und Spielfläche liegen keine Informationen vor. Für die geplante Wohnbaufläche ID 18 (OT Gorknitz) können in Bezug auf den Sportplatz immissionsschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, da der Abstand von ca. 50 m und die eingeschränkte Nutzungszeit des Sportplatzes erfahrungsgemäß zu keinen Konflikten führt. Zudem ist festzustellen, dass mit dem Wohnhaus Gorknitzer Str. 22 östlich des Sportplatzes bereits eine schutzbedürftige Nutzung mit einem Abstand von nur ca. 13 m vorliegt, hier scheinbar keine Konflikte vorliegen. Die öffentliche Freizeitsport- und Spielfläche würde einen Abstand von ca. 29 m zur geplanten Wohnbaufläche ID 18 (OT Gorknitz) aufweisen und im Vergleich zum Sportplatz des LSV Gorknitz 61 e.V. auf der abgewandten Seite liegen (Eigenabschirmung durch zukünftige Gebäude). Das bestehende Wohnhaus Gorknitzer Straße 26 und das geplante Wohnhaus Gorknitzer Straße 34 weisen dagegen einen Abstand von weniger als 20 m auf und auch hier liegen keine Konflikte vor.



Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.02-57	OT Burkhardswalde: ID 243 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht Konfliktpotential bei der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf ID 243 (neues Feuerwehrgerehäus). Sie rückt unmittelbar an die Wohnbebauung „Burkhardswalder Straße“ heran. Die Gemeinbedarfsfläche sollte Richtung Süden in der Nähe des Gewerbegebietes geplant werden, somit werden die Emissionen unkritischer.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Ein Feuerwehrgerehäus ist bei entsprechend schalloptimierter Planung auf der geplanten Fläche ID 243 (OT Burkhardswalde) umsetzbar.
			1.02-58	OT Meusegast: ID 223 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken hinsichtlich der geplanten Wohnbaufläche ID 223. Unmittelbar südlich an das geplante Baugebiet grenzt die Rinderanlage des Landwirtschaftsbetriebs Schnutz (Flurstücke 222/5 und 222/7). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Jahr 2010 für einen neuen Rinderstall (Mutterkuhhaltung) wurde festgestellt, dass ab einem Mindestabstand von 94 m zwischen Stall und Wohnnutzung im allgemeinen Wohngebiet eine Belästigung durch Geruch ausgeschlossen ist. Weiterhin liegen im Referat Immissionsschutz des Landratsamtes Unterlagen im Rahmen einer Beteiligung zur Änderung der Baugenehmigung vor. Diese hatte das Ziel, den Rinderbestand in einer bestehenden Lagerhalle unterzubringen (statt Stallneubau). Aufgrund des Heranrückens an die Wohnbebauung musste der Tierbestand reduziert werden, um eine Genehmigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Der Mindestabstand zwischen Stall und Wohnnutzung würde in diesem Fall 90 m betragen. Es ist nicht bekannt, ob dieses Vorhaben umgesetzt wurde. Wenn die Tierhaltung im Lagergebäude mit einem Abstand unter 90 m (bzw. 94 m) zur geplanten Wohnbaufläche ID 223 in Meusegast durchgeführt wird, können dort erhebliche Belästigungen durch Geruch nicht ausgeschlossen werden.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 223 (OT Meusegast) wird im 3. Entwurf auf 1.901 m <sup>2</sup> verkleinert, um so den Abstand zu den Stallanlagen zu vergrößern. Zusätzlich wird die Fläche nunmehr als gemischte Baufläche in der Planung ausgewiesen.
			1.02-59	Gewässerschutz Nach § 77 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete in Raumordnungs- und Bauleitplänen nachrichtlich zu übernehmen. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan bedeutet das, die zeichnerische Aufnahme des überschwemmungsgefährdeten Gebietes in die Pläne. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind nach § 75 Abs. 1 SächsWG Gebiete, die · erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder · bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden. Gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG sind bis zur Erstellung der Gefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Was-serhaushaltsgesetz (WHG) die Extremereignisse zugrunde zu legen, die in den Gefahrenkarten der Hochwasserschutzkonzepte ausgewiesen sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			1.02-60	Zur Neuausweisung von Bauflächen gilt es folgendes zu beachten: Erneut wird auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Hochwasserschutz nach § 70 SächsWG und zum wild abfließenden Wasser nach § 37 WHG hingewiesen. Besonders unter Berücksichtigung der Zunahme der Starkregenereignisse ist dieser Sachverhalt durch die Planungsträger verstärkt zu beachten. So ist alleine durch die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen im Gewässerrandstreifen eine nachhaltige Verhinderung von Schadensfällen nicht erreichbar. Hier müssen mehrere Aspekte beachtet werden, um einen ausreichenden Schutz für das Wohl der Allgemeinheit zu erzielen. Ein wesentlicher Faktor dabei ist der Erhalt der natürlichen Abflussverhältnisse. So gilt es verstärkt ablaufverstärkende oder -verändernde Flächenversiegelungen (z. B. durch eine erstmalige Bebauung oder Anordnung von Parkplätzen) zu verhindern.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 137 (OT Weesenstein) und ID 253 (OT Weesenstein) entfallen im 3. Entwurf, da diese Flächen lediglich zu Großveranstaltungen temporär als Stellplatzflächen genutzt werden. Eine Versiegelung findet nicht statt. Daher wird keine Beeinträchtigung von Überschwemmungsflächen hervorgerufen.
			1.02-61	Folgende Anmerkungen werden zu den neu ausgewiesenen Bauflächen gegeben: OT Röhrsdorf: ID 156 Die Anmerkungen zu den wasserrechtlichen Belangen in der Abwägung sind nicht nachvollziehbar. Die untere Wasserbehörde vertritt keine Biotope. Hier stehen die Abflussverhältnisse bzw. die Schadensverhinderung durch abfließendes Wasser im Vordergrund.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.02-62	OT Krebs: ID 55 und 57 Die Aussagen aus der Stellungnahme vom 02.08.2018 bleiben bestehen. Die Gesamteinschätzung zum Schutzgut Wasser im Prüfbogen der ID 55, sowie in der Abwägung, wird nicht geteilt. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgt für diesen Standort keine weitere Bauleitplanung.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 55 (OT Krebs) und ID 57 (OT Krebs) verbleiben im 3. Entwurf. Für beide Flächen gilt das übergeordnete Hochwasserschutzkonzept. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.02-63	ID 213 Die Aussagen aus der Stellungnahme vom 02.08.2018 behalten ihre Gültigkeit. Die Hinweise in der Abwägung sind teilweise nicht nachvollziehbar. Die Vorgabe des Zweckverbandes IPO „keine Verschlechterung“ der gegenwärtigen Abflussverhältnisse herbeizuführen, ist eine Grundvoraussetzung für die geplante Bebauung.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			1.02-64	Folgende Anmerkungen werden zu den Erläuterungen zum Landschaftsplan gegeben: Pkt. 4.2, S. 27 Im Bereich dieses Flächennutzungsplans gibt es keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete für Gewässer II. Ordnung. Dies ist zu korrigieren.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Erläuterungen zum Landschaftsplan werden entsprechend angepasst.
			1.02-65	S. 28 Die Aufzählung der Voraussetzungen für neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nicht vollständig. An dieser Stelle ist der Sachverhalt zu ändern oder nur auf das Gesetz zu verweisen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Erläuterungen zum Landschaftsplan werden entsprechend angepasst.
			1.02-66	Naturschutz Es wird auf die Stellungnahme vom 02.08.2018 verwiesen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des 2. Entwurfes der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal wurden die zum 1. Entwurf der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hinsichtlich ihrer öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist dem entsprechenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.
			1.02-67	Darüber hinaus werden folgende Anmerkungen gegeben: OT Röhrsdorf: ID 156 Auf dem Flurstück 27/2 Gemarkung Röhrsdorf befindet sich eine Streuobstwiese aus 15 Obstbäumen, darunter Kirsch-, Apfel- und Pflaumenbäume und mindestens vier Höhlenbäume (alte Obstwiese des Pfarlehrs Röhrsdorf). Es handelt sich um einen Biotopkomplex aus Streuobstwiese mit magerer Frischwiese. Beide Biotoptypen zählen zu den nach § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopen. Das Biotop wurde mittlerweile festgestellt. Die Streuobstwiese ist aus den Bauflächen zu streichen. Der Prüfbogen berücksichtigt die Biotopeigenschaft nicht.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf. Bei der Ausweisung handelt es sich bereits um die Verkleinerung der Planfläche gegenüber dem Vorentwurf bzw. 1. Entwurf und bezieht die Streuobstwiese nicht mehr mit ein.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.02-68	OT Dohna: ID 228 Die Fläche wird als Baufläche abgelehnt. Sie dient als Biotopverbundkorridor zwischen der Müglitz und den Halb-/Offenlandbiotopen um den Kahlbusch. Im Norden der Fläche befinden sich ein Teich (gesetzlich geschütztes Biotop) und ein Fließgewässer (Bodelitz). Im Teich gibt es Vorkommen von Grasfrosch, Teich- und Kammolch. Die geplante Baufläche unterbricht die potentiellen Wanderwege zwischen den Teilhabensräumen der Amphibien.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			1.02-69	OT Schmorsdorf: ID 239 Bei der Fläche handelt es sich um eine extensiv genutzte Grünlandfläche, eine magere Frischwiese bis Trockenrasen und damit um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die Festsetzung dieser Fläche als Baufläche wird abgelehnt.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 239 (OT Schmorsdorf) verbleibt im 3. Entwurf, da es sich hierbei bereits um den abgestimmten Alternativstandort zur ehemaligen ID 138 (OT Schmorsdorf) handelt.
			1.02-70	OT Weesenstein: ID 137 Die Fläche 137 befindet sich in der Uferzone der Müglitz. Die Müglitz ist laut dem SächsWG, Anhang 3 Nr. 13, als Gewässer 1. Ordnung eingestuft. Das Errichten baulicher Anlagen im Außenbereich in einem Abstand bis zu 50 m von der Uferlinie ist nach § 61 Abs. 1 BNatSchG verboten.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 137 (OT Weesenstein) entfällt als Planfläche, da es sich hierbei ausschließlich um temporäre Stellplatzflächen zu Großveranstaltungen handelt, wofür keine Flächen versiegelt oder dauerhaft in Anspruch genommen werden.
			1.02-71	Denkmalschutz Die Belange des Denkmalschutzes sind berührt und werden durch die vorliegende Planung überwiegend berücksichtigt. Die Einwände des Referates Denkmalschutz aus der Gesamtstellungnahme vom 02.08.2018 werden, gemäß Abwägung Lfd. Nr. 138-142, nun ausreichend in den Planunterlagen bzw. in der Begründung unter Pkt. 4.12.3 Denkmalschutz berücksichtigt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. ID 137 (OT Weesenstein) entfällt im 3. Entwurf.
			1.02-72	In der Begründung wird unter Punkt 4.2.4, Gewerbliche Bauflächen, u. a. auf die zwei neuen Gewerbeflächen ID 27 (18,3 ha) und ID 213 (5,7 ha) eingegangen, welche im Zuge des „Interkommunalen Gewerbegebietes „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) in Verbindung mit den Städten Pirna und Heidenau sowie in Kooperation mit der Stadt Dresden entwickelt werden. Hier sind besonders stark die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes berührt, jedoch ist das Einfließen bzw. die Auseinandersetzung mit den bereits ergangenen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden (Landesamt für Denkmalschutz und Landesamt für Archäologie) bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde zum IPO noch nicht ausreichend erkennbar bzw. nachvollziehbar betrachtet worden. Somit verweisen wir ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Beteiligung der Landesämter als eigenständige TÖB und die Berücksichtigung deren fachbehördlicher Stellungnahmen bei der o. g. Planung	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf und ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² reduziert. Im Rahmen der Aufstellung der Teilbebauungspläne zum IPO werden alle berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und angehört.
			1.02-73	Abfall, Boden, Altlasten Zu den Prüfbogen werden, bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 02.08.2018, folgende Kritikpunkte übergeben: OT Röhrsdorf: ID 176 Zum letzten Planungsstand wurden keine Änderungen vorgenommen. Daher bleibt der Hinweis zur Bewertung des in Anspruch zu nehmenden Bodens bestehen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 176 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf, da dieser der zukünftigen Entwicklungsabsicht des ansässigen Unternehmens dient. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.02-74	OT Dohna: ID 34 Zum letzten Planungsstand wurde die Flächeninanspruchnahme mit nunmehr ca. 7.000 m2 deutlich reduziert. Jedoch wurde zusätzlich die ID 256 mit ca. 13.000 m2 Fläche gleicher Nutzung ausgewiesen. Damit handelt es sich um eine Gesamtreduzierung um ca. 3.500 m2. Der Hinweis zur Flächenreduzierung wurde beachtet. Der Hinweis zur Bewertung des in Anspruch zu nehmenden Bodens bleibt jedoch bestehen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 34 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 6.150 m² verkleinert. ID 256 (Dohna) entfällt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen.
			1.02-75	ID 245 Zum letzten Planungsstand wurde die Flächeninanspruchnahme um 217 m2 erhöht. Der Hinweis zur Bewertung des in Anspruch zu nehmenden Bodens bleibt daher bestehen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 245 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 19.315 m² verkleinert. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen.
			1.02-76	Die Hinweise zum Landschaftsplan aus der Stellungnahme vom 02.08.2018 behalten ihre volle Gültigkeit.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des 2. Entwurfes der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal wurden die zum 1. Entwurf der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hinsichtlich ihrer öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist dem entsprechenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.
			1.02-77	Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche des Landratsamtes wurden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Nach der Änderung der Planungsunterlagen, beteiligen Sie uns bitte erneut.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
1.03	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertzegebirge	25.07.2019				
			1.03-01	Der 2. Entwurf zum o. g. Flächennutzungsplan wurde zur Kenntnis genommen. Die neu aufgenommenen Bauflächen wurden auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie der als Satzung beschlossenen 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Ostertzegebirge geprüft. Zusätzlich wurde der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) hinzugezogen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.03-02	Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass im Umgriff der geplanten Fläche für den ruhenden Verkehr in Weesenstein (ID 253) entsprechend dem Regionalplan 2009 ein Vorranggebiet Natur und Landschaft und ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt sind. Im Regionalplan 2019 wird daran, nunmehr als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und entsprechend der neuen Ausweisungskriterien als Vorranggebiet vorsorgender Hochwasserschutz mit der Funktion Abfluss, festgehalten. Eine weitere Verfestigung des Standortes ist daher zu vermeiden.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 253 (OT Weesenstein) entfällt im 3. Entwurf als Planfläche, da es sich hierbei ausschließlich um temporäre Stellplatzflächen zu Großveranstaltungen handelt, wofür keine Flächen versiegelt oder dauerhaft in Anspruch genommen werden.
			1.03-03	Mit der neu aufgenommenen Wohnbaufläche ID 255 wird eine Erweiterung der bestehenden Bebauung in östliche Richtung beabsichtigt. Es wird aus folgenden Gründen empfohlen, an der Ausweisung nicht weiter festzuhalten: - Die Wohnbaufläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Regionalplan 2009) bzw. Arten- und Biotopschutz (Regionalplan 2019), das ergänzend zum benachbarten Vorranggebiet dem ökologischen Verbund im Lockwitztal dient. Die abgesetzte Lage der Wohnbaufläche (auch in Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung der benachbarten Gemeinde Kreischa) lässt einen Widerspruch mit Z 2.2.1.4 LEP erwarten. Die zukünftige Entwicklung an diesem Standort sollte sich weitestgehend auf den Bestandsschutz beschränken.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 255 (OT Borthen) entfällt.
			1.03-04	Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Stellungnahmen zum Vorentwurf bzw. Entwurf des Flächennutzungsplans vom 25.01.2017 bzw. 19.07.2018.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Verfahren zur Erstellung des 1. Entwurfes bzw. des 2. Entwurfes der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal wurden die zum Vorentwurf bzw. 1. Entwurf der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hinsichtlich ihrer öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die jeweiligen Abwägungsergebnisse sind den entsprechenden Abwägungsprotokollen zu entnehmen.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
1.04	Staatsbetrieb Sachsenforst	06.06.2019				
			1.04-01	Mit Ihrem Schreiben vom 28.05.2019 baten Sie den Staatsbetrieb Sachsenforst um Stellungnahme zu dem o. g. Bauleitplanverfahren. Durch dieses sind keine forstlichen Belange betroffen, welche der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zu vertreten hat.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
1.05	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen	19.07.2019				
			1.05-01	Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) nimmt als zuständige Behörde für die Festpunktfelder des Freistaates Sachsen zu Ihrer Anfrage vom 28. Mai 2019 (Projekt-Nr.: P150333RP) wie folgt Stellung: Wir weisen Sie darauf hin, dass auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Mügglitztal etliche Festpunkte vermarktet worden sind. Die Standorte dieser Punkte können Sie den beigefügten Anlagen entnehmen. Sie finden die Punktorte außerdem in der Karte „Festpunkte“ im digitalen „Geoportal Sachsenatlas“, das vom GeoSN im Internet angeboten wird.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			1.05-02	Die Festpunkte sind grundsätzlich zu erhalten. Sie sind bei Gefahr ihrer Beeinträchtigung so durch geeignete Maßnahmen zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind mit uns vorab zu besprechen. Alle Aspekte Ihres Vorhabens, die diesen Prämissen potentiell widersprechen, sind während der Planungsphase mit uns abzustimmen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			1.05-03	Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind die Festlegungen in § 6 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			1.05-04	Wir bitten Sie darum, den GeoSN – Referat 24 weiter am Verfahren zu beteiligen. Nehmen Sie dabei stets Bezug zu unserem oben angegebenen Aktenzeichen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung erforderlich. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
1.06	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	08.07.2019				
			1.06-01	Bundesautobahn Bezüglich der Bundesautobahn BAB A 17 (Abschnitt 2: B 170-Pirna und Abschnitt 3: Pirna-Bundesgrenze) ist bisher nur ein Teil der hergestellten Kompensationsmaßnahmen an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr übergeben worden. Für die Planung um Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in den genannten Abschnitten zeichnet sich die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH verantwortlich, welche nachträglich noch zum 2. Entwurf des FNP zu beteiligen wäre.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung erforderlich. Die DEGES wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine Stellungnahme seitens der DEGES wurde jedoch nicht abgegeben. (Vgl. Beteiligungsnummer 1.30)
			1.06-02	Diverse Bundes- und Staatsstraßen Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum FNP wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Planungen in Zuständigkeit des LASuV in den gesamten Unterlagen zu berücksichtigen und zu beachten sind. Teilweise konnten aber nach wie vor Abweichungen festgestellt werden, welche zu beheben sind.	Einwand wird berücksichtigt.	Die KISS-Daten werden mit der Erstellung des 3. Entwurfes aktualisiert und bei der Maßnahmenplanung im Landschaftsplan entsprechend berücksichtigt.
			1.06-03	Gemäß Legendentext Unterlage K.01 (FNP-Fortschreibung Planzeichnung) wurden die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Kompensationskataster (KISS/KoKaNat) mit Stand Baurecht berücksichtigt. Da aber bereits auch Maßnahmen tlw. abweichend der baurechtlichen Ausweisung mit den Ständen Ausführung und im Bestand vorhanden sind, sind auch diese im FNP zu berücksichtigen sowie auch Ökokontomaßnahmen. Eine anderweitige Überplanung dieser Maßnahmenflächen ist nicht zulässig.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden die KISS- und KoKa-Nat-Daten aktualisiert und vollständig in die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan übernommen (schematisch).
			1.06-04	Die Unterlage K.09 (Landschaftsplan - Entwicklungsmaßnahmen) verweist bezüglich der Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Kompensationskataster KISS/KoKaNat auf einen Stand: 04/2016 und bildet damit keine ausreichende Aktualität ab. Insbesondere im Zuge der Erstellung der 2. Entwurfsfassung zum 8. März 2019 wäre davon auszugehen gewesen, die Daten auf einen nunmehr weitgehend aktuellen Stand zu bringen. Von der somit nicht dargestellten Ausweisung von Kompensationsflächen und Ökokontomaßnahmen des LASuV unberührt bleibt unsere Forderung zur Beachtung dieser Flächen und Maßnahmen bei den weiteren Planungen der Verwaltungsgemeinschaft.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden die aktuellen Daten aus KISS und KoKa-Nat eingepflegt. Somit werden sowohl die Karte K.02 als auch die Karte K.09 aktualisiert.
			1.06-05	Im Folgenden eine auszugsweise und daher nicht vollständige Auflistung der FNP-Ausweisungen, für welche bereits abweichend eine flächenhafte Festlegung von Kompensationsmaßnahmen des LASuV bestehen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden die Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes mit den aktuellen KISS-Daten abgeglichen.
			1.06-06	Die hier beispielhaft aufgeführte Maßnahme 01.04.18 überlagert sich zum Teil mit einer bestandskräftigen Kompensationsmaßnahme im Zuge des Vorhabens A 17 - B 170 - AS Pirna. Die Beschreibung gemäß Anhang 5 zum LP: „Renaturierung des Bachlaufes, Nutzungsexpensivierung im Randbereich (ca. 3,6 ha) Renaturierung des Bachlaufes durch naturnahe Gestaltung des Bachlaufes und Anlage eines Gewässerrandstreifens ohne Düngereinsatz und Beweidung, Nutzungsexpensivierung in der Senke durch Umwandlung der Ackerflächen in Dauergrünland. Die Maßnahme ist durch geeignete Pflegeverträge dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern.“ ist dahingehend anzupassen. Dies ist auch für weitere Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen. Die im Bestand vorhandenen Kompensationsmaßnahmen sind hinsichtlich auszuweisender Maßnahmen im Geltungsbereich des vorliegenden FNP zu beachten. Ebenso sind die Zielvorgaben von Kompensationsmaßnahmen im Stand Baurecht und Ausführung zu beachten.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden die Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes mit den aktuellen KISS- und KoKa-Nat-Daten abgeglichen und bei Bedarf angepasst. Bei großflächigen Überlagerungen wurden teilweise Maßnahmen aus dem Landschaftsplan gelöscht.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.06-07	Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan - Entwurf -Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal, Stand 08.03.2019; Kapitel 11, S. 169: „Sofem Ausgleichsmaßnahmen zu Verkehrsvorhaben bzw. Hochwasserschutzkonzepten bereits umgesetzt worden sind, wurden diese in den Bestand übernommen. Bei noch nicht genehmigten Planungen wurden die Maßnahmen in das Maßnahmenkonzept mit aufgenommen [Für die Vorhaben A 17 - B 170 - AS Pima; S 175n - Verlegung Borthen-Lungkwitz,1.BA OU Borthen, deren Kompensationsmaßnahmen vorwiegend auf dem Gebiet des FNP liegen, besteht Baurecht, lediglich die vollständige Umsetzung der Maßnahmen steht zum Teil noch aus.]. Ebenfalls wurden Maßnahmen, des bestehenden Landschaftsplanes aufgenommen, die noch nicht umgesetzt wurden.“	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden alle Maßnahmen aus dem KISS/KoKa-Nat mit Stand Bestand-Ausführung-Baurecht in Karte K.09 des Landschaftsplanes übernommen und entsprechend des Umsetzungsstandes dargestellt.
			1.06-08	Um entsprechende Korrekturen und weitere Beteiligung am Entwurf wird gebeten.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
1.07	Landesamt für Archäologie	14.06.2019				
			1.07-01	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange unter Punkt 4.12.3 „Denkmalschutz“ bereits ausreichend berücksichtigt sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.08	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	15.07.2019				
			1.08-01	Unter den Korrekturen des o. g. Flächennutzungsplanes im Zuge der derzeitigen 1. Fortschreibung berühren die Teilvorhaben: Ausweisungen der Gewerbeflächen Nr. 27, 213 und 245 die Belange unseres Hauses. Die gesetzliche Grundlage dafür ist der Denkmalstatus und der damit verbundene, weithin in den umgebenden Landschaftsraum hineinreichende Umgebungsschutz für den unmittelbar benachbarten, landesweite Bedeutung tragenden Barockgarten Großsedlitz.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.08-02	Gegen die Ausweisung der betreffenden gewerblichen bzw. industriellen Bauflächen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine grundsätzlichen Einwände erhoben	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt.
			1.08-03	Es ist aber mittels geeigneter Nachweisverfahren sicher zu stellen, dass von diesen Bauflächen bzw. den darauf entstehenden Bebauungen und deren Folgerungen keine nachteiligen Auswirkungen resp. Beeinträchtigungen für die denkmalgeschützte Parkanlage ausgehen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.08-04	In diesem Sinne verweisen wir auf das laufende Verfahren zur „Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 1 Industriepark Oberelbe“, zu dem wir im Scoping: Abfrage TÖB zum erforderlichen Umfang und De-tailierungsgrad bereits Stellung genommen haben.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Die Anregungen und Hinweise werden im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 "Industriepark Oberelbe (IPO)" abgehandelt.
			1.08-05	Die Nichterhebung von Einwänden zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher bedingungsweise an den v. g. Nachweis geknüpft.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Die Anregungen und Hinweise werden im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 "Industriepark Oberelbe (IPO)" abgehandelt.
1.09	Sächsisches Oberbergamt	19.06.2019				
			1.09-01	Mit Ihrem Schreiben vom 28. Mai 2019 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.09-02	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 2016/1420 und 2018/1045 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Verfahren zur Erstellung des 1. Entwurfes bzw. des 2. Entwurfes der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal wurden die zum Vorentwurf bzw. 1. Entwurf der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hinsichtlich ihrer öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die jeweiligen Abwägungsergebnisse sind den entsprechenden Abwägungsprotokollen zu entnehmen.
			1.09-03	Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.10	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und	19.07.2019				
			1.10-01	Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und - Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der eingereichten Unterlagen und der zu den einzelnen Fachbereichen	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-02	<u>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</u> Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus Sicht der Geologie und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge keine Bedenken und aus strahlenschutzfachlicher Sicht keine rechtlichen Bedenken zum zweiten Entwurf der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-03	Im weiteren Planverfahren sollten die Hinweise zu den Belangen der Geologie und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge berücksichtigt und die Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz beachtet werden. Auf die Ausführungen zu den einzelnen Fachbelangen wird ausdrücklich verwiesen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.10-04	Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden von der Planung nicht berührt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-05	<u>2 Anlagensicherheit / Störfallvorsorge</u> Unterlagen [1] EU-Richtlinie 2012/18/EG (Seveso-III-Richtlinie) [2] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung [3] KAS-18, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) (www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm) [4] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-06	Prüfergebnis Aus Sicht der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge stehen dem vorliegenden Entwurf vom 08.03.2019 des Flächennutzungsplanes der VG Dohna-Müglitztal keine Bedenken entgegen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-07	Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG. Zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten ist gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie [1] und § 50 BImSchG [2] ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle i. S. d. Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie hervorgerufen werden können, beiträgt. Unter Punkt 3.4.2 (S. 79) der Begründung zur FNP-Fortschreibung ist aufgeführt, dass zur Berücksichtigung dieser Anforderung in der Planzeichnung eine Darstellung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen bzw. für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen enthalten sei. Die Einsichtnahme in die Planzeichnung hat ergeben, dass sich die betreffende Fläche ausschließlich auf das Betriebsgelände des Betriebsbereiches bezieht.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt</b>	In Dohna besteht ein Betrieb, welcher nach BImSchG zu den Störfallbetrieben zählt. In der Planzeichnung erfolgt eine Darstellung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen beziehungsweise für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Es werden jedoch keine Achtungsabstände der Richtlinie KAS 18 in den Flächennutzungsplan übernommen. Vielmehr wird angestrebt, den einen Standort im Bedarfsfall konkret zu untersuchen. Sofern sich daraus Abstände ergeben, welche über den Betriebsbereich hinausgehen, können diese jederzeit nachrichtlich im Flächennutzungsplan nachgetragen werden.
			1.10-08	Hinweise Von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurde ein Leitfaden [3] mit Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach 12. BImSchV [4] und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung veröffentlicht. Anhand der in diesem Leitfaden enthaltenen Empfehlungen wurde auf der Grundlage von Detailkenntnissen über den betreffenden Betriebsbereich eine Berechnung der angemessenen Sicherheitsabstände für relevante Teilbereiche vorgenommen. Die so ermittelten Sicherheitsabstände gehen über das Betriebsgelände hinaus. Wir empfehlen deshalb, die so ermittelten Sicherheitsabstände von 180 m und 200 m (in Abhängigkeit vom Ausgangspunkt) im FNP darzustellen, um für die künftige Bauleitplanung einen Überblick über eventuelle Nutzungseinschränkungen zu haben oder bei Unverträglichkeit geplanter Nutzungen frühzeitig reagieren zu können.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt</b>	In Dohna besteht ein Betrieb, welcher nach BImSchG zu den Störfallbetrieben zählt. In der Planzeichnung erfolgt eine Darstellung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen beziehungsweise für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Es werden jedoch keine Achtungsabstände der Richtlinie KAS 18 in den Flächennutzungsplan übernommen. Vielmehr wird angestrebt, den einen Standort im Bedarfsfall konkret zu untersuchen. Sofern sich daraus Abstände ergeben, welche über den Betriebsbereich hinausgehen, können diese jederzeit nachrichtlich im Flächennutzungsplan nachgetragen werden.
			1.10-09	<u>3 Natürliche Radioaktivität</u> Unterlagen [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz. [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz — StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017). [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018). [4] Schreiben der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 28.05.2019, Projekt-Nr.: P150333RP [5] mit [4] u. a. überreichte Unterlagen: 1. Entwurf des FNP Dohna-Müglitztal: Abwägung zu den Stellungnahmen der förmlichen Beteiligung vom 25.06.2018 —24.07.2018, Stand: 07.03.2019	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-10	Prüfergebnis Lt. Abwägung [5] werden die Hinweise aus unseren Stellungnahmen von 2017 / 2018 (Abwägung Nr. SN: 1.10-003, 1.10-006 bis 1.10-014) zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-11	Zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken. Aufgrund der neuen Strahlenschutzgesetzgebung sind jedoch die von uns in den Jahren 2017 / 2018 gegebenen Handlungsempfehlungen und zitierten Links nicht mehr aktuell. Wir bitten deshalb, ergänzend die neuen Anforderungen / Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und in den nachfolgenden Planungsstufen zu beachten.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			1.10-12	Hinweise zu radiologisch relevanten Hinterlassenschaften Zur Erkundung evtl. vorhandener radioaktiver Kontaminationen empfehlen wir, vor Baubeginn von einem auf diesem Gebiet erfahrenen Ingenieurbüro radiologische Untersuchungen durchführen zu lassen. Abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen ist ggf. eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zu beantragen, wenn die gesetzlichen Freigrenzen überschritten werden (§ 141 StrlSchG [2], § 29 StrlSchV [3]).	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			1.10-13	Wir weisen darauf hin, dass seit dem 31.12.2018 die neue Strahlenschutzgesetzgebung [2], [3] in Kraft getreten ist, welche insbesondere für den Bereich der radioaktiven Altlasten neue Regelungen enthält.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.10-14	Anforderungen zum Radonschutz Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [2] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [3] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV [3]). Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m <sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			1.10-15	Hinweise zum Radonschutz Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m <sup>3</sup> überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [3]).	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			1.10-16	Geologie Unterlagen [1]Schreiben der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 28.05.2019. Herr Richter mit Unterlagen [2] [2]Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal: 2. Entwurf der ersten Fortschreibung Flächennutzungsplan bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan; aufgestellt durch GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, i.d.F.v. 08.03.2019 [3]Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 20.07.2018 an die GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH zur Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal - Entwurf 26.03.2018; unser Az. 21-2511/11/10	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-17	Prüfergebnis Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum 2. Entwurf der ersten Fortschreibung Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal im Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge i.d.F.v. 08.03.2019 keine Bedenken. Die Hinweise unserer Stellungnahme [3] sind auch für den aktuellen Planungsstand gültig. Sie wurden in den Planunterlagen [2] bereits berücksichtigt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.10-18	In der weiteren Planung empfehlen wir außerdem nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen. Hinweise Zu den Maßnahmen Industriepark Oberelbe und Vorbehaltsgebiet Eisenbahn ist die Abteilung Geologie im Rahmen der speziellen, aktuell laufenden Planungsvorhaben beteiligt worden und hat bereits z. T. ausführlich dazu Stellung genommen. Bei Flächenänderung oder inhaltlichen Änderungen bezüglich der Entwicklung dieser Gebiete bitten wir im weiteren Verfahren um eine erneute Beteiligung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
1.11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-				
1.12	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	13.06.2019				
			1.12-01	Wir bedanken uns für die übergebenen Unterlagen zur Anhörung für das im Betreff genannte Verfahren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.12-02	Zu Ihren digitalen Verfahrensunterlagen können wir Folgendes ausführen: Die BVVG geht grundsätzlich davon aus, dass durch den Planungsträger alle Aspekte im Rahmen der Anhörung im ausreichenden Maße berücksichtigt werden. Sofern eine entsprechende Maßnahme festgelegt wird und sich im Grunderwerb konkretisiert, stellt die BVVG die sich in ihrer Zuständigkeit befindlichen Flurstücke oder Flurstücksteilflächen entgeltlich zur Verfügung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			1.12-03	Die BVVG geht davon aus, dass in dem Gebiet des o.g. Flächennutzungsplanes Flurstücke enthalten sind, die sich in der Verfügungsbefugnis der BVVG befinden. Eine flurstücksgenaue Prüfung ist nicht erfolgt. Für das Prüfen der Zuständigkeit der BVVG bzw. eine Abprüfung grundsätzlicher Probleme ist die Zusendung einer Flurstücksliste sowie ein entsprechender Lageplan der wahrscheinlich in Anspruch zu nehmenden Flächen notwendig. Dies hat den Vorteil, dass die betroffenen Flurstücke ohne Aufwand identifiziert und eine absehbare Inanspruchnahme frühzeitig bei eventuell kurzfristig anstehenden Privatisierungen berücksichtigt werden kann.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
1.13	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement	17.07.2019				
			1.13-01	Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o. g. Vorhaben. Ich weise darauf hin, dass die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH von Ihnen separat beteiligt wurde und daher gesondert Stellung nimmt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderungen erforderlich.
			1.13-02	Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) ist vom geplanten Vorhaben betroffen und nimmt als Eigentümervertreter des Freistaates Sachsen wie folgt Stellung: • Ausweisung von Gewerbeflächen des IPO südlich der Dippoldswaldaer Straße ID 213 Teilfläche Krebs Die Ausweisung der Fläche als Gewerbe für den geplanten Industriepark Oberelbe wird unterstützt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.13-03	Hinweis: Beeinträchtigungen für das Gartendenkmal „Barockgarten Großsedlitz“ sind zu vermeiden. Daher sind die historischen Sichtachsen aus dem Barockgarten und der Barockgarten selbst von jeglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel Bebauung, Infrastruktur, Emission, freizuhalten. Außerdem ist die Sichtbarkeit des IPO aus dem Garten heraus – insbesondere in der blätterlosen Jahreszeit – zu vermeiden. Ebenso ist mit geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich die Grundwasser- und Entwässerungssituation im Barockgarten durch den IPO nicht verschlechtert.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.13-04	Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
1.14	Städtebahn Sachsen GmbH	-				
1.15	Hauptzollamt Dresden	03.06.2019				
			1.15-01	Bezug nehmend auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen im Auftrag der zuständigen Liegenschaftssachbearbeiterin Frau Hallang mit, dass die Belange des Hauptzollamtes Dresden durch das geplante Verfahren nicht berührt werden. Insofern ist eine weitere Beteiligung des Hauptzollamtes Dresden entbehrlich.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.16	IHK Industrie- und Handelskammer Dresden	08.07.2019				
			1.16-01	Die IHK Dresden hat die im 2. Entwurf der ersten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal enthaltenen Änderungen geprüft. Aus unserer Sicht bestehen dazu keine Bedenken.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.17	Handelsverband Sachsen HVS	-				
1.18	Eisenbahn-Bundesamt	-				
1.19	Bundeseisenbahnvermögen	-				
1.20	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	08.07.2019				
			1.20-01	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.20-02	Gegen den 2. Entwurf des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Entwurfsbeteiligung mitgeteilten Belange wurden berücksichtigt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.21	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen	18.07.2019				
			1.21-01	<u>1 Grundlagen</u> Schreiben des Planungsbüros GICON GmbH vom 28.05.2019 mit entsprechenden Unterlagen (digital).	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.21-02	<u>2 Feststellungen</u> Der Stadtrat der Stadt Dohna sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal haben den 2. Entwurf der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht in o. g. Fassung gebilligt und dessen Auslegung beschlossen. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB vom beauftragten Planungsbüro GICON GmbH um Stellungnahme zum 2. Entwurf gebeten. Das Planungsgebiet wird von Süden nach Norden von der Müglitz durchflossen. Dabei durchquert sie die im Müglitztal liegenden Ortschaften Mühlbach, Weesenstein und Dohna. Im Osten verläuft die Außengrenze der Planungsgebietes im Seidewitztal, wobei die Seidewitz größtenteils außerhalb des Planungsgebietes fließt. Im Nordwesten bildet der Lockwitzgrund zwischen Hummelstein und der BAB 17 die Plangebietsgrenze, wobei der Lockwitzbach nur auf wenigen Metern innerhalb des Planungsgebietes fließt. Müglitz, Seidewitz und Lockwitzbach sind Gewässer 1. Ordnung und werden durch die LTV, Betrieb Oberes Elbtal unterhalten.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
				Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete aller 3 Gewässer sind im vorliegenden Entwurf des FNP entsprechend dargestellt. Innerhalb der Überschwemmungsgebiete erfolgt keine Neuausweisung von Bauflächen. Gegenüber dem 1. Entwurf entfällt die gewerbliche Fläche in Dohna (ID 52), welche sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Müglitz befand. Eine ebenfalls im Überschwemmungsgebiet der Müglitz unterhalb der Ortslage Weesenstein befindliche Sonderbaufläche (ID 137) wird künftig als Verkehrsfläche (Ruhender Verkehr) dargestellt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.21-03	Bei den im Landschaftsplan, Anhang 5 festgesetzten Maßnahmen mit den Nr. 01.03.03, 01.03.04 und 01.03.08 in der Ortslage Dohna wurde der Einwand der LTV berücksichtigt, d. h. es wurde ergänzt, dass die Maßnahmen mit der LTV abzustimmen sind. Bei Nr. 02.03.04 in der Ortslage Mühlbach ist dies noch zu ergänzen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Angaben im Landschaftsplan werden für die festgesetzte Maßnahme Nr. 02.03.04 in der Ortslage Mühlbach entsprechend ergänzt.
				Der Hinweis der LTV bzgl. der Maßnahmen 02.03.02, 02.03.03 sowie 02.03.12 wurde ebenfalls berücksichtigt, indem diese nun als „Hochwasserschutzmaßnahme der LTV-Geländeabsenkung als Fläche für den Geschieberückhalt bezeichnet werden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.21-04	Dem derzeit im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen anhängigen Gewässerlaubauvorhaben der LTV zur Instandsetzung der Müglitz in Dohna, km 2+400 bis 3+238 stehen die Ausweisungen der angrenzenden Flächen im FNP nicht entgegen. Im FNP sind für diesen Bereich keine Maßnahmen vorgesehen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.21-05	- Die Aussagen aus den Stellungnahmen der LTV 21/157/16 vom 11.01.2017 und 21/081/18 vom 20.07.2018, soweit nicht bereits berücksichtigt, behalten ihre Gültigkeit.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.21-06	- in Teil Begründung, Tab. 46, S. 124 Entwicklungsmaßnahme Nr. 01.04.07 in Köttewitz: Im Bereich der betreffenden Fläche hat die LTV eine Hochwasserschutzmaßnahme bereits realisiert, so dass die entstandene Geschieberückhaltefläche als Anlage der LTV existiert und durch die LTV entsprechend unterhalten wird (s. STN LTV vom 20.07.2018). Dies entspricht aus LTV-Sicht jedoch keiner Entwicklungsmaßnahme im Sinne des FNP, somit ist Nr. 01.04.07 zu streichen (gilt auch für den LP).	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird sowohl die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan als auch der Landschaftsplan entsprechend aktualisiert.
			1.21-07	Planzeichnung K.01: Der südliche Geltungsbereich des zukünftigen Gewerbegebietes Weesensteiner Straße der Stadt Dohna wird als Fläche für Wald ausgewiesen. Zwar liegt der bestätigte B-Plan vor, jedoch erfolgte bisher noch keine Umsetzung der darin enthaltenen Festsetzungen, insbesondere die gemäß Maßnahme M1 vorzunehmenden Ersatzpflanzungen. Somit ist der gemäß B-Plan angestrebte Laubwald nicht in Plan K.01 als bestehend, sondern in Plan K.09 als landschaftspflegerische Maßnahme auszuweisen. Außerdem steht die derzeitige Darstellung der betreffenden Flächen in Plan K.09 im Widerspruch zur Darstellung in Plan K.01.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Karten K.01 und K.09 werden im Zuge der Erstellung des 3. Entwurfes aktualisiert und entsprechend angepasst.
			1.21-08	LP Anhang 5, S. 15, Nr. 01.03.05: Wenn diese Maßnahme für den Bereich Gewerbegebiet Weesensteiner Straße vorgesehen war (Nr. taucht im Plan nicht mehr auf), dann prüfen, ob die Maßnahme tatsächlich entfallen kann, da die gemäß B-Plan zu entwickelnde Waldfläche nicht in den Bereich des Gewässerrandstreifens hineinreicht.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Maßnahme 01.03.05 wurde erneut geprüft und entfällt weiterhin.
			1.21-09	LP Anhang 5, S. 18, Nr. 01.04.07 Ist zu streichen, da keine Maßnahme erforderlich ist (vgl. Ausführungen oben).	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Maßnahme wird gestrichen und der Text im Landschaftsplan sowie die Karte zum Landschaftsplan werden entsprechend angepasst.
1.22	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden	19.06.2019				
			1.22-01	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.22-02	Sie erhalten somit die Zustimmung zum o.g. Flächennutzungsplan.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.23	Bundespolizeidirektion Pina	-				
1.24	Polizeidirektion Dresden	-				
1.25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.06.2019				
			1.25-01	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.26	Bischöfliches Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen	13.06.2019				
			1.26-01	Wir teilen Ihnen mit, dass es gegen obengenanntes Vorhaben seitens unseres Baureferates keine Einwände gibt. Es gibt keine unmittelbaren Auswirkungen auf Flurstücke und bauliche Einrichtungen der katholischen Kirche.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.27	Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen	-				
1.28	Deutscher Wetterdienst	15.07.2019				
			1.28-01	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal und nehme hierzu wie folgt Stellung.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.28-02	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.28-03	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
1.29	Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige	19.07.2019				
			1.29-01	Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (folgend: SBG gGmbH) bittet von der Ausweisung der für den Bau des interkommunalen Gewerbegebietes „Industriepark Oberelbe“ im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen Abstand zu nehmen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt.



Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.29-02	Begründung: Gemäß Kabinettsbeschluss vom 03.11.1992 hat die Sächsische Staatsregierung der Einrichtung einer Schlösserverwaltung und der Bildung von Schlossbetrieben nach §26 SÄHO für vorwiegend der Öffentlichkeit dienende Schlösser und Parkanlagen zugestimmt. Damit ging Sachsen eigene Wege in der Erweiterung von wirtschaftlicher Selbständigkeit und Beweglichkeit der Schlossbetriebe. Dies bot neben Risiken die Chance, sowohl die Attraktivität der Schlossbetriebe als auch deren wirtschaftliche Situation in den einzelnen Objekten zu verbessern. Die Bildung von Schlossbetrieben war in Deutschland einmalig. Mit der Überführung des Staatsbetriebes Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen im Jahr 2013 in eine gemeinnützige GmbH ging Sachsen diesen Weg konsequent weiter.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.29-03	Der SBG gGmbH zur Kenntnis gegebene Regionalplan klammert mit dem als Gewerbegebiet für den Bau des Industrieparks Obereibe gekennzeichneten Flächen die Belange des Barockgartens Großsedlitz und Teile der Gartenanlagen von Schloss Weesenstein fast vollständig aus.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Die Anregungen werden auf der Ebene der Regionalplanung behandelt.
			1.29-04	Gemäß Betriebsverpachtungsvertrag vom 20.12.2012, der zwischen dem Freistaat Sachsen und der gGmbH geschlossen wurde, gehören zum Überlassungsgegenstand neben den in direktem Zusammenhang zum Barockgarten Großsedlitz stehenden Flurstücken, auch die Flurstücke der sogenannten „Englischen Parthien“ von Schloss Weesenstein, mit dem ehemals oberhalb des Müglitztals errichteten barocken Jagdpavillon. Im 17. und 18. Jahrhundert errichteten die bedeutendsten sächsischen Fürstenhäuser ihre Adelsitze in diesem reizvollen Landschaftsraum östlich von Dresden. Sowohl Blicke als auch historisch gewachsene Wegebeziehungen beider bedeutender Gartenkunstwerke zueinander, von den „Englischen Parthien“ des Schlossparks Weesenstein zum Barockgarten Großsedlitz und dem historischen Zentrum von Dohna, als auch in den Landschaftsraum des Erzgebirgsvorlandes, der Sächsischen Schweiz, dem Weinanbaugebiet bei Pillnitz und in das Elbtal sind noch heute erlebbar und prägen das Landschaftsbild dieser Kulturlandschaft.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			1.29-05	Durch den Bau des geplanten Industrieparks IPO - unmittelbar angrenzend an den Barockgarten Großsedlitz - und den dafür erforderlichen Ausbau des Verkehrswegenetzes ist abzusehen, dass das historisch gewachsene Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.29-06	Das Bewahren der in die Gartenszenarien integrierten Landschaftsbilder, der Wirkung des Lichtes und der Wahrnehmung der dem Garten innewohnenden Geräusche, wie die der Wasserspiele, Vogelstimmen und dem Rauschen der Blätter, ist jedoch für den Erhalt der historischen Gärten von existenzieller Bedeutung. Neben einer grundlegenden Störung der Gartenbilder muss mit Licht- und Lärmmissionen gerechnet werden, die den Fortbestand des Gartens in Frage stellen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.29-07	Es muss davon ausgegangen werden, dass die historischen Gärten durch den Bau des IPO auch in ihrer touristischen Attraktivität entwertet werden.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			1.29-08	Bereits im Juli 2018 hatte die SBG gGmbH ihre Stellungnahme zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal abgegeben. Leider ist uns eine Erwiderung auf unsere Einwände durch die Stadt Dohna nicht bekannt.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 wurde die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme im Verfahren zum 2. Entwurf der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal beteiligt. Dem Beteiligungsschreiben lag neben den relevanten Planunterlagen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes auch das Abwägungsprotokoll des Teilnahmeverfahrens zum 1. Entwurf der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal bei.
			1.29-09	Im Interesse des Erhalts der bedeutenden Gartendenkmale bitten wir Sie deshalb: 1. von einer Bebauung der Bebauungsflächen Nr. 213, 27 + 245 abzuweichen, 2. die unter Denkmalschutz stehenden sogenannten „Englischen Parthien“ des Schlossparks Weesenstein, mit den wichtigen historischen Blickbeziehungen und Aussichtspunkten von Weesenstein ins Müglitztal, nach Großsedlitz und Dohna und Burghardswalde als wichtige historische- und touristische Blickbeziehung im Landschaftsbild auszuweisen, 3. historisch nachweisbare Wegebeziehungen als durchgängigen Wanderwege von Weesenstein nach Großsedlitz in die Planung aufzunehmen und öffentlich zu widmen, 4. die Fundamente des Wasserkunstturmes mit den historischen Leitungstrassen der Wasserleitungen von der barocken Wasserkunst (Wasserhebewerk) des Barockgartens Großsedlitz in den von Ihnen verwalteten Bereichen auszuweisen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	1. ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. 2. In den Anlagen der Begründung zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal finden sich die vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen gelisteten Denkmale. Es werden alle Denkmale im administrativen Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal aufgelistet. Eine Fortschreibung ist nicht ausgeschlossen. 3. Öffentlich gewidmete Wege vom Schloss Weesenstein zum Barockgarten Großsedlitz sind bereits dargestellt. 4. In den Anlagen der Begründung zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal finden sich die vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen gelisteten Denkmale. Es werden alle Denkmale im administrativen Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal aufgelistet. Eine Fortschreibung ist nicht ausgeschlossen.
			1.29-10	Für eine Rückäußerung zu unseren Bedenken wären wir Ihnen sehr dankbar.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
1.30	Deutsche Einheit Fernstraßenplanung s- und -bau GmbH (DEGES)	-				
1.31	Zweckverband IndustriePark Obereibe	-				
1.32	Gemeinde Müglitztal	19.07.2019				

Beteiligung snr.	Firma	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			1.32-01	<p>Die Gemeinde Müglitztal bittet um die Neuaufnahme der Flächen der ortsansässigen Arztpraxis in Weesenstein, nebst umliegende Flächen mit der Neuausweisung als Mischgebiet. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 81/1, 81/2, 81/3, 81b, 81c, 82/1, 82/2 und 83.</p> <p>Um auch zukünftig als Daseinsvorsorgeeinrichtung für die Patienten zur Verfügung stehen zu können, bedarf es einer Praxiserweiterung. Die bestehenden Räumlichkeiten sind derzeit nicht geeignet für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sowie Rollstuhlfahrer. Das Bestandsgebäude kann den vorgesehenen Anforderungen nicht entsprechen.</p> <p>Mit der Neuausweisung gemischter Bauflächen kann der ländliche Raum weiter gestärkt werden, da keine alternativen Praxisräume z. B. in einem anderen Ort oder gar in einer anderen Gemeinde gefunden werden müssen.</p>	<p><b>Einwand wird berücksichtigt.</b></p>	<p>ID 258 (OT Weesenstein) wird mit dem 3. Entwurf neu aufgenommen. Hierbei handelt es sich um die Schaffung der Grundlage für einen geplanten und zwingend notwendigen Umbau der bestehenden ortsansässigen Arztpraxis. Besonders in ländlicheren Gebieten ist es erforderlich die medizinische Infrastruktur soweit möglich zu erhalten. Mit der Neuausweisung der Planfläche kann die bestehende Arztpraxis barrierearm umgebaut werden und somit wieder einem größeren Teil der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.</p>